

Stenographisches Protokoll

über die

11. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 14. December 1887.

Inhalt:

Petitionen.

Mittheilung des Landeshauptmannes über eine zur Vertheilung gelangte Vorlage.

Zuweisung nachstehender Vorlagen, und zwar:

1. des Berichtes des steiermärkischen Landes-Ausschusses, womit eine Abänderung des Landesgesetzes vom 4. Februar 1870, L.-G.- und Verord.-Bl. Nr. 15, betreffend Errichtung, Erhaltung und Besuch der öffentlichen Volksschulen beantragt wird. (Beilage Nr. 47.)

2. des Berichtes des steierm. Landes-Ausschusses in Betreff der Umwandlung der Landes-Bürgerschulen in Fürstenfeld, Hartberg, Judenburg, Radkersburg und Voitsberg in öffentliche Bürgerschulen nach dem Gesetze vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62. (Beilage Nr. 48.)

an den Unterrichts-Ausschuß;

3. des Berichtes des Landes-Ausschusses mit Vorlage des Voranschlages für das Jahr 1888 und des Rechnungs-Abschlusses des Jahres 1886, betreffend den steierm. Grundentlastungsfond. (Beilage Nr. 2)

an den Finanz-Ausschuß;

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über die Regierungsvorlage (Beilage Nr. 19), betreffend die Organisation des Sanitätsdienstes in den Gemeinden und über die Petitionen (Nr. 71) des Bezirks-Ausschusses Oberburg wegen Aktivierung von Bezirksärzten auf Landeskosten und (Nr. 100) des Bezirks-Ausschusses Schönstein um Einführung von Landes-Communalärzten. (Beilage Nr. 44. — Annahme der Anträge des Gemeinde-Ausschusses und des Abgeordneten Dr. Neckermann.)

Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über das Capitel „Wagabundenwesen“ des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses. (Beilage Nr. 54. — Annahme der Anträge des Gemeinde-Ausschusses.)

Antrag des Finanz-Ausschusses zum Berichte des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 17), betreffend die Errichtung eines öffentlichen Krankenhauses in Rottenmann. (Beilage Nr. 45. — Annahme des vom Finanz-Ausschusse vorgelegten Gesetzes.)

Bericht des Sonder-Ausschusses für Landescultur-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 6) in

Betreff der Verbaunung des Lichtmehlbaches bei Admont, Bezirk Liezen. (Beilage Nr. 51. — Annahme des vom Landescultur-Ausschusse vorgelegten Gesetzes.)

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 15 Minuten Vormittags.

Vorsitzender: Se. Exc. Landeshauptmann Gundacker Graf Wurmbbrand-Stuppach.

Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Maday.

Schriftführer: Dr. Pschelden und Sutter.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Freih. von Rübeck, k. k. Statthaltereirath Dr. Edler von Braunhof.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurde keine Einwendung erhoben, ich erkläre dasselbe somit für genehmigt.

Es sind Petitionen eingelangt, ich bitte um deren Verlesung.

Schriftführer Dr. Pschelden (liest):

„Petition Nr. 136 des Vereines der deutschen Steirer in Wien um eine Unterstützung. (Ueberreicht durch den Abg. Dr. Ritter v. Schreiner.)“

„Petition Nr. 138 der Bezirksvertretung Ordnung um Aufhebung der Landesaufgabe auf Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten. (Ueberreicht durch den Abg. Dr. Boesl.)“

„Petition Nr. 139 der Bezirksvertretung Murau in derselben Angelegenheit. (Ueberreicht durch den Abg. Dr. Boesl.)“

„Petition Nr. 140 der Gemeindevorsteherung Untergasterei um Uebernahme des Betrages pr. 322 fl. 30 kr.

als Verpflegskosten auf den steierm. Landesfond. (Ueberreicht durch den Abg. Dr. Radeh.)"

"Petition Nr. 137 des Bezirks-Ausschusses Knittelfeld um Auflassung der Landesumlage auf Bier und geistige Getränke. (Ueberreicht durch den Abg. Dr. Reicher.)"

Landeshauptmann: Diese Petitionen verweise ich an den Finanz-Ausschuß. (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. Pscheiden (liest):

"Petition Nr. 142 der Bezirksvertretung Pöllau um Subventionirung der Umlegung der Stubenberger Bezirksstraße II. Classe. (Ueberreicht durch den Abg. Hagenhofer.)"

Landeshauptmann: Diese Petition verweise ich an den Landes-Cultur-Ausschuß. (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. Pscheiden (liest):

"Petition Nr. 141 der Anna Haller, Oberlehrers-Witwe, um Verleihung der systemmäßigen Witwenbezüge. (Ueberreicht durch den Abg. Köberl.)"

"Petition Nr. 135 des Bartholomäus Roth, pensionirten Lehrers, um Erhöhung seines Ruhegehaltes. (Ueberreicht durch den Abg. Frhrn. v. Moscon.)"

Landeshauptmann: Diese Petitionen verweise ich an den Unterrichts-Ausschuß. (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. Pscheiden (liest):

"Petition Nr. 144 der Karoline Tafel um eine Unterstüßung. (Ueberreicht durch den Abg. Dr. R. v. Schreiner.)"

Landeshauptmann: Diese Petition verweise ich an den Petitions-Ausschuß. (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. Pscheiden (liest):

"Petition Nr. 143 des Vereines zur Förderung des Fremdenverkehrs in Steiermark um Unterstüßung der Localbahn-Unternehmung Graz-Andrih-Weiz-Hartberg. (Ueberreicht durch den Abg. R. v. Sprung.)"

Landeshauptmann: Diese Petition verweise ich an den Eisenbahn-Ausschuß. (Zustimmung.)

Aufgelegt wurde heute der Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den Bericht des steierm. Landes-Ausschusses (Beil. Nr. 35) mit Vorlage einer Novelle zum Landesgesetze vom 17. Mai 1877, L.-G.-Bl. Nr. 15, über die Anstellung des Lehrpersonales der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen. (Beilage Nr. 56.)

Ich habe die Ehre, dem h. Hause den als Regierungsvertreter erschienenen Herrn Statthalterreirath Dr. Edl. von Braunhof vorzustellen.

Wir übergehen zur Tagesordnung.

Der erste Gegenstand derselben ist die erste Lesung des Berichtes des steierm. Landes-Ausschusses, womit eine Abänderung des Landesgesetzes

vom 4. Februar 1870, L.-G. und B.-Bl. Nr. 15, betreffend Errichtung, Erhaltung und Besuch der öffentlichen Volksschulen beantragt wird.

(Beilage Nr. 47.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Dr. R. v. Schreiner: Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Unterrichts-Ausschuß.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die

erste Lesung des Berichtes des steierm. Landes-Ausschusses in Betreff der Umwandlung der Landes-Bürgerschulen in Fürstfeld, Hartberg, Zudenburg, Radkersburg und Voitsberg in öffentliche Bürgerschulen nach dem Gesetze vom 14. Mai 1869, R.-G.-B. Nr. 62.

(Beilage Nr. 48.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Dr. Mit. v. Schreiner: Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Unterrichts-Ausschuß.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die

erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses mit Vorlage des Voranschlages für das Jahr 1888 und des Rechnungs-Abschlusses des Jahres 1886, betreffend den steierm. Grundentlastungsfond.

(Beilage Nr. 2.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Dr. Wagnisch: Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Finanz-Ausschuß.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über die Regierungsvorlage (Beilage Nr. 19), betreffend die Organisirung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden und über die Petitionen (Nr. 71) des Bezirks-Ausschusses Oberburg wegen Activirung von Bezirksärzten auf Landeskosten und (Nr. 100) des Bezirks-

Ausschusses Schönstein um Einführung von Landes-Communalärzten.

(Beilage Nr. 44.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Dr. Portugall, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. **Portugall**: Nach § 5 des Reichsgesetzes vom 30. April 1870, betreffend die Organisation des Sanitätsdienstes, bleibt es der Landesgesetzgebung vorbehalten, zu bestimmen, in welcher Weise jede Gemeinde für sich oder in Gemeinschaft mit andern Gemeinden jene Einrichtungen zu treffen hat, welche nach der Lage und Ausdehnung des Gebietes, sowie nach der Zahl und Beschäftigung der Einwohner zur Handhabung der Gesundheitspolizei nothwendig sind. Auf Grundlage des § 5 des erwähnten Reichsgesetzes hat der steiermärkische Landtag in seiner Sitzung vom 22. Juni 1883 beschlossen (liest):

I. „Die hohe Regierung wird aufgefordert, auf Grundlage des § 5 des Reichsgesetzes vom 30. April 1870, Nr. 68, und mit Rücksicht auf die bestehenden Landesgesetze ein den wirklichen Verhältnissen und Bedürfnissen aller Theile des Landes entsprechendes Gesetz, betreffend die Organisation des Sanitätsdienstes in den Gemeinden, dem Landtage vorzulegen;

II. der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, der hohen Regierung die Bitte des Landtages auf Vermehrung der landesfürstlichen Bezirksärzte zu unterbreiten.“

Nachdem in der Session des Jahres 1884 ein diesbezüglicher Gesetzentwurf nicht vorgelegt wurde, hat der steiermärkische Landtag in seiner Sitzung vom 23. September 1884 diesen Beschluß erneuert.

Die Angelegenheit ist nun vom Jahre 1884 bis in dieses Jahr in Ruhe geblieben, und zwar wie uns vom Herrn Regierungsvertreter mitgetheilt wurde, aus dem Grunde, weil die hohe Regierung sich in die Lage setzen wollte, gleichzeitig mit der Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Organisation des Sanitätsdienstes in den Gemeinden, dem Landtage die Vermehrung der l. f. Bezirksärzte wenigstens in Aussicht stellen und ihre Geneigtheit aussprechen zu können, nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel und des vorhandenen ärztlichen Materiales mit der Vermehrung der l. f. Bezirksärzte in Steiermark vorzugehen.

Im Juli d. J. hat Se. Excellenz der Herr Statthalter an den Landes-Ausschuß eine Note gerichtet, in welcher er mittheilte, daß er beabsichtige, eine Enquête zur Entwerfung eines dem Landtage vorzulegenden Sanitätsgesetzes einzuberufen und worin er den Landes-Ausschuß ersuchte, ein Mitglied desselben in diese Enquête zu entsenden. Der Landes-Ausschuß hat diesem Ersuchen Folge

geleistet und sein Mitglied Carl Freiherrn v. Berg in die Enquête entsendet.

Die Enquête ist mit allem Eifer und Fleiße an die Arbeit gegangen und schon unter dem 4. August d. J. war der Statthalter in der Lage, dem Landes-Ausschuße einen Gesetzentwurf als Ergebnis der Enquêteberatungen mitzutheilen, mit dem Ersuchen, über diesen Gesetzentwurf seine Wohlmeinung auszusprechen, damit bei der Dringlichkeit des Gegenstandes die Vorlage so bald als möglich erledigt und vor den Landtag in der Session des Jahres 1887 gebracht werden könnte.

Der Landes-Ausschuß hat mit der Note vom 24. September d. J. auf die Zuschrift vom 4. August erwidert, daß er nicht in der Lage sei, sich über den vorliegenden Entwurf eines Gesetzes, die Organisation des Sanitätsdienstes in Steiermark betreffend, zu äußern, ehe derselbe nicht über die Folgen und Tragweite eines solchen Gesetzes, insbesondere über dessen finanzielle Konsequenzen vollkommene Klarheit gewonnen habe. Da nun aus den diesbezüglichen Andeutungen diese Klarheit nicht gewonnen werden könne, so wolle sich der Landes-Ausschuß zunächst an jene Kronländer wenden, welche bereits solche Sanitätsgesetze haben und von deren Landes-Ausschüssen die Erfahrungen, die mit diesem Gesetze gemacht wurden, erbitten.

Dem zufolge hat der Landes-Ausschuß an die Landes-Ausschüsse von Kärnten, Tirol, Mähren, Dalmatien und des Küstenlandes Zuschriften gerichtet, in welchen die Landes-Ausschüsse dieser Kronländer ersucht wurden, ihre Erfahrungen über das dort bestehende Sanitätsgesetz mitzutheilen, insbesondere bekannt zu geben, ob sich auf Grundlage dieses Gesetzes die Zahl der Aerzte auf dem flachen Lande vermehrt habe, welche Beträge den einzelnen Aerzten zugesichert und endlich, welche Obliegenheiten den nach diesem Gesetze bestellten Aerzten unentgeltlich, oder anderen Falles, um welches Entgelt übertragen wurden.

Auf Grund dieser Zuschriften sind von den verschiedensten Kronländern Berichte eingelangt.

Der Landes-Ausschuß von Kärnten hebt hervor, daß das Landesgesetz vom 9. Februar 1884 erst nach vielfachen Unterhandlungen zwischen Land und Regierung zu Stande gekommen sei, und bemerkt, daß die Sanitätskosten für Kärnten in den Jahren 1883 und 1884, d. i. vor dem Zustandekommen des Sanitätsgesetzes, 8100 fl. betragen haben. Gegenwärtig seien diese Kosten jedoch gestiegen und belaufen sich auf 38.775 fl. Eine Vermehrung der Aerzte auf dem flachen Lande sei durch dieses Gesetz nicht erzielt worden.

Von Seite des Kronlandes Mähren ist als Antwort auf die Zuschrift eine umfassende Note eingelangt, in welcher sich bezüglich der finanziellen Verhältnisse nicht

ausgesprochen, wohl aber die wohlthätige Wirkung des Sanitätsgesetzes in vielen Beziehungen hervorgehoben, insbesondere auch betont wird, daß seit der Einführung des Sanitätsgesetzes die Mortalität bei ansteckenden Krankheiten von durchschnittlich 10,000 vor der Organisirung des Sanitätsdienstes auf 8000 nach derselben gesunken sei.

Der Landes-Ausschuß von Tirol sagt in seiner Antwort, daß in Tirol großer Mangel an Ärzten herrsche, daß auf Grund des Sanitätsgesetzes die Zahl der Ärzte auf dem flachen Lande sich nicht vermehrt hat, sondern die durch Ableben von Wundärzten in Erledigung gekommenen Arztes-Posten nicht besetzt sind; daß die Wartgelder, welche den Gemeindeärzten von den Gemeinden gewährt werden, zwischen 4—1500 fl. betragen und daß für die niederen Wartgelder die Ärzte keine andere Verpflichtung haben, als an den festgesetzten Orten ihren Aufenthalt zu nehmen und ärztliche Hilfe zu leisten oder höchstens noch den frankten Armen unentgeltlich zu ordiniren; bei höheren Wartgeldern aber sind die ärztlichen Visiten und Deserviten-Gebühren im Allgemeinen festgesetzt und niedrig bemessen.

Der Landes-Ausschuß des Küstenlandes erwidert, daß er nicht in der Lage sei, dem Landes-Ausschusse eine Antwort zu geben, nachdem die Stadt Triest mit ihrem Territorium eine Provinz für sich bildet und die Sanitätsverhältnisse durch Municipal-Verordnungen geregelt werden.

Der Landes-Ausschuß in Dalmatien endlich theilt mit, daß die Zahl der Ärzte auf dem flachen Lande sich durch das Sanitätsgesetz nicht vermehrt habe, daß der Mangel an Ärzten so weit geht, daß sich um sechs ausgeschriebene Gemeinde-Arztesstellen mit einem jährlichen Gehalte von 2000 fl., 1800 fl., 1600 fl. und 1500 fl. kein einziger Bewerber findet.

So weit die Antworten der einzelnen Landes-Ausschüsse, welche um ihr Gutachten befragt wurden.

Mit Note vom 3. October d. J. hat Se. Excellenz der Herr Statthalter den Landes-Ausschuß neuerdings aufgefordert, seine Wohlmeinung über den ihm unter dem 4. August unterbreiteten Gesetzentwurf auszusprechen, und war diesem Ersuchen noch beigefügt, daß diese Wohlmeinung womöglich mit Ende October eingebracht werden sollte, damit die anstandslose Vorlage des Gesetzes vor dem diesjährigen Landtage erfolgen könne.

In dieser Note wird darauf hingewiesen, daß bezüglich des mit dem geschätzten Schreiben vom 30. Juni 1883 anher mitgetheilten, in der Sitzung des hohen Landtages vom 22. Juni 1883 gefaßten Beschlusses wegen Erwirkung der Vermehrung der landesfürstlichen Bezirksärzte in Steiermark das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 4. September l. J. Nachstehendes anher eröffnet hat:

Das Ministerium des Innern anerkennt, daß es für die Handhabung des Sanitätsdienstes innerhalb des staatlichen Wirkungskreises, sowie für die entsprechende Ueberwachung des Gemeindefsanitätsdienstes sehr erspriesslich wäre und daher anzustreben ist, daß in der Regel jeder Bezirkshauptmannschaft ein landesfürstlicher Bezirksarzt zur Verfügung gestellt werde.

Hiebei stellt das Ministerium in Aussicht, in den nächsten Jahren successive, nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und des Materiales in Steiermark weitere landesfürstliche Bezirksärzte anzustellen und dadurch gewissermaßen die Gencigkeit auszusprechen, dem Lande entgegenzukommen und dasselbe für die Botirung eines Sanitätsgesetzes zu gewinnen.

Ich bemerke hiebei, daß Steiermark 19 Bezirkshauptmannschaften hat, von welchen bei 13 bereits landesfürstliche Bezirksärzte bestehen.

Auf diese Note vom 3. October hat der Landes-Ausschuß erwidert, daß er bestrebt sein wird, nach Einlangen der Gutachten der verschiedenen Kronländer ehe thunlichst sein Gutachten der Statthalterei zu übermitteln, was jedoch bis Ende October nicht möglich sein wird.

Es wurde aber gleichzeitig betont, daß unter dankbarer Kenntnißnahme der Vermehrung der landesfürstlichen Bezirksärzte der Landes-Ausschuß nicht in der Lage sei, das Eingehen in die Berathung eines Sanitätsgesetzes zu empfehlen, ehe die in Aussicht gestellte Vermehrung der landesfürstlichen Bezirksärzte überhaupt stattgefunden habe.

Endlich glaubte der Landes-Ausschuß noch beifügen zu müssen, daß vor Festsetzung der Sanitäts-Districte eine Berathung des Gesetzentwurfes nicht angezeigt erscheine.

Nachdem von Seite des Landes-Ausschusses seit October kein weiterer Schritt geschehen ist, hat nun die hohe Regierung in der dritten Sitzung dieser Session einen Gesetzentwurf, betreffend die Organisirung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden vorgelegt.

Dieser Gesetzentwurf wurde dem Sonder-Ausschusse für Gemeindeangelegenheiten zugewiesen und von diesem eingehend geprüft und der gerechten Würdigung unterzogen.

Der Sonder-Ausschuß war sich der Tragweite und Wichtigkeit des Gesetzes vollkommen bewußt, konnte jedoch auf das Eingehen in die Specialdebatte nicht einrathen, weil es nicht möglich war, aus dem ohne Motivenbericht und ohne irgendwelche Beilage vorgelegten Gesetzentwurfe sich Klarheit, namentlich über die finanzielle Tragweite des Gesetzes zu verschaffen.

Die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes, namentlich in finanzieller Beziehung, sind in den §§ 4, 7 und 8 enthalten.

Nach § 2 wird das Land in Sanitäts-Districte getheilt. Die Bestimmung, welche Gemeinden für sich allein, und welche mit anderen Gemeinden zusammen einen Sanitäts-District zu bilden haben, hat nach Anhörung der theilhaftigen Gemeinden von der k. k. Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse zu erfolgen und wird, wenn keine Einigung erzielt werden sollte, durch Entscheidung des Ministeriums des Innern bestimmt.

Die Anzahl der zu bildenden Sanitäts-Districte ist nach den erwähnten Bestimmungen der Ingerenz des Landtages vollständig entrußt.

Im § 7 ist allerdings gesagt, es sei dem Landes-Ausschusse und der Statthalterei unter Vorbehalt der Genehmigung des Landtages das Recht eingeräumt, für Sanitäts-Districte, welche mehrere Gemeinden umfassen, sowie für Sanitäts-Districte, welche eine Subvention aus Landesmitteln erhalten, die Höhe der Bezüge des Gemeindearztes zu bestimmen und nach § 8 hat die Bestimmung jener Sanitäts-Districte, welchen zur Bestreitung der Kosten für den Gemeindevarzt eine Subvention aus dem Landesfonde gewährt wird, sowie die Normirung der Höhe dieser den einzelnen Sanitäts-Districten zu gewährenden Beiträge ebenfalls unter Vorbehalt der Genehmigung des Landtages durch den Landes-Ausschuß im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei zu erfolgen.

Das ist alles recht schön und gut. Allein nachdem die Eintheilung des Landes in Sanitäts-Districte nicht Sache des Landtages ist, so ist derselbe auch nicht in der Lage, auf die Bestimmung der Anzahl der Aerzte eine Ingerenz zu nehmen, sondern hat ganz einfach so viele Aerzte zu bestellen, als eben Districte von Seite des Landes-Ausschusses im Einvernehmen mit der Statthalterei, beziehungsweise über Entscheidung des Ministeriums des Innern gebildet wurden.

Da für jeden Sanitäts-District ein Arzt zu bestellen ist, so ist selbstverständlich, daß je mehr Districte gebildet werden, desto mehr Aerzte das Land zu bestellen, beziehungsweise zu dotiren hat. Dazu kommt, daß nach § 7 die Bezüge der Aerzte nicht unter 400 fl. betragen sollen und Aerzte kaum um 400 fl. zu haben sein werden.

Die Landesvertretung wird aber nicht in der Lage sein, lediglich nach ihrem Ermessen die Bezüge eines Gemeindevarztes bestimmen zu können, sondern diejenige Summe geben müssen, die eben ein Arzt schließlich fordert, wenn sie ihrer Verpflichtung, für jeden Sanitäts-District einen Arzt aufzustellen, nachkommen will.

Diese im § 7 dem Landtage eingeräumte Befugniß ist recht schön auf dem Papiere; allein praktisch wird sie sich nicht recht gut durchführen lassen, weil dieselbe wie bei

anderen wirtschaftlichen Fragen, so auch bei Bestellung von Gemeindevärzten von Angebot und Nachfrage abhängt.

Auf Anfrage des Sonder-Ausschusses an den Herrn Regierungsvertreter, ob die k. k. Regierung sich über die finanzielle Tragweite des vorgelegten Gesetzentwurfes ein annäherndes Bild geschaffen habe, legte derselbe eine Tabelle vor, welche sich auf über Aufforderung der k. k. Regierung von Seite der Bezirkshauptmannschaften zusammengestellte Daten gründet.

Nach dieser Tabelle sollten nach Ansicht der Bezirkshauptmannschaften 235 Sanitäts-Districte im Lande gebildet werden, deren jeder durchschnittlich 6 Ortsgemeinden mit einem Flächenmaße von 93.83 Quadrat-Kilometer, eine Bevölkerung von 4649 Personen und eine Steuerleistung von 14.480 fl. zu umfassen hätte.

Der Gehalt und das Pauschale für die Gemeindevärzte würde nach den Angaben der Bezirks-Hauptmannschaften durchschnittlich 507 fl. betragen. Das macht für 235 Sanitäts-Districte 119.145 fl. Nun nimmt die auf Grund der Mittheilungen der k. k. Bezirks-Hauptmannschaften zusammengestellte Tabelle an, daß wenigstens 20 Gemeinden des Landes ihre Gemeindevärzte selbst bezahlen werden. Wenn der diesfällige Betrag von 119.145 fl. abgerechnet wird, so erübrigt noch eine Summe von 109.005 fl.

Weiters meint die Tabelle, daß die vom Lande zu leistende Subvention durch die Bezirksauslagen herabgemindert werden könne. Diese Bezirksauslagen, einschließlich der Auslagen für Hebammen und Medicamente betragen 25.257 fl. und es nimmt die Statthalterei an, daß hievon 20.000 fl. für die Gemeindevärzte entfallen könnten, wodurch die oberwähnte Summe von 109.005 fl. auf 89.005 fl. herabgemindert würde.

Zur Bedeckung der Kosten für die Gemeindevärzte sollen nach § 8 auch die Gemeinden selbst beitragen, sie sollen aber in der Regel zu einer höheren Leistung für die Bezüge des Gemeindevarztes, als ein Percent der gesammten, in den betreffenden Gemeinden vorgeschriebenen directen Steuern sammt Staatszuschlägen beträgt, nicht herangezogen werden. Dieses Eine Percent der directen Steuern, welche im Lande 3.497.087 fl. betragen, bezieht sich auf 34.971 fl. und es bleibt nach Abzug des einen Percentes der Steuerleistung jener 20 Sanitäts-Districte, welche keine Subvention vom Lande beanspruchen, nach Angabe der Tabelle im Betrage von 2976 fl. zur Bedeckung der Sanitätskosten noch ein Betrag von 31.995 fl., wonach sich die oberwähnten, durch Gemeinden und Land zu beschaffenden 89.005 fl. auf 57.010 fl. herabmindern würden. Von diesen würden 18.000 fl.

durch Ersparung der gegenwärtigen Impfauslagen gedeckt werden und als Landes-Erforderniß nur mehr 39.010 fl. erübrigen. Der Herr Regierungsvertreter hat bei Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfes im Gemeinde-Ausschusse sich dahin geäußert, daß von Gemeinden, welche bis einschließlich 20 Percent Umlagen entrichten, noch weiters ein halbes Percent für die Kosten der Gemeindeärzte geleistet werden könnte, welches halbe Percent nach einer dem Ausschusse vorgelegten Tabelle sich auf 9720 fl. belauft, nach deren Abzug von den erwähnten 39.010 fl. schließlich und leßlich der Landesbeitrag für die Organisation des Sanitätswesens 29.290 fl. betragen würde, für den Fall, als im Lande 235 Sanitäts-Districte gebildet würden und der Gemeindearzt durchschnittlich 507 fl. zu erhalten hätte. Würde die Durchschnittsziffer für die Bezüge des Arztes mit rund 500 fl. angenommen, so würde sich die vom Lande zu leistende Summe um 1505 fl. vermindern und statt 29.290 fl. nur 27.785 fl. betragen.

Nun schien aber doch selbst der hohen Statthalterei dieser Betrag, beziehungsweise die Kosten für die Durchführung des Sanitätsdienstes mit 119.145 fl. und die Anzahl der Sanitäts-Districte mit 235 zu hoch. Die Zahl der Districte wurde nun von der Statthalterei auf 193 reducirt, wo dann auf jeden District 8 Ortsgemeinden, 114:39 □ Kilometer Grundfläche, 5670 Einwohner und 18.020 fl. Steuerleistung entfallen würden. Bei Bildung von 193 Sanitäts-Districten würden sich die Sanitätskosten auf 100.360 fl. belaufen und nach ähnlich durchgeführter Rechnung, wie bei Eintheilung des Landes in 235 Districte vom Lande 12.572 fl. zu leisten sein. Hierbei muß ich das auf Seite 4 des Berichtes des Sonder-Ausschusses im alinea 3 Gesagte dahin berichtigen, daß bei 193 Sanitäts-Districten nur 15 Gemeinden angenommen sind, welche ihren Arzt selbst bezahlen und daß die Durchschnittsziffer für einen Gemeindearzt mit 520 fl. fixirt erscheint. Eine weitere von der k. k. Statthalterei vorgenommene Reducirung der Sanitäts-Districte auf 180 würde ergeben, daß dann jeder District 9 Ortsgemeinden, ein Flächenmaß von 122:66 □ Kilometer, 6079 Einwohner und 19.430 fl. Steuerleistung repräsentiren würde. Bei Bildung von 180 Sanitäts-Districten würden die Sanitätskosten 97.200 fl. betragen und nach Art der früheren Berechnung für das Land nur 10.361 fl. zu leisten sein. Auch hier muß ich das im vorerwähnten alinea 3, pag. 4 des Ausschuss-Berichtes Gesagte dahin berichtigen, daß bei 180 Sanitäts-Districten nur 12 Gemeinden angenommen sind, welche ihre Ärzte selbst bezahlen und daß der Durchschnittsbetrag für einen Arzt mit 540 fl. festgesetzt ist.

Diese Ziffern von 29.290 fl., 27.785 fl., 12.572 fl. und 10.361 fl. sind allerdings verhältnißmäßig so gering, daß sie bei den Vortheilen, die das Sanitätsgesetz mit sich bringen wird, wohl kaum in Betracht kommen könnten. Allein diese Beträge sind nur diejenigen, die vom Lande geleistet werden sollen. Die eigentlichen Kosten sind 119.145 fl., 100.360 fl. und 97.200 fl., je nachdem 235, 193 oder 180 Districte gebildet werden sollen. Diese Kosten müssen aufgetrieben werden und es dünkt mich für den Steuerträger ganz gleichgiltig, ob er diese Kosten nun als Bezirks-, Landes- oder Gemeinde-Umlagen bezahlen muß.

Schon aus dem Umstande, daß die Statthalterei 3 Eintheilungen in Districte vorgelegt hat, geht hervor, daß sie selbst nicht im Klaren ist, wie viele Districte im Lande eigentlich gebildet werden sollen. Ich für meine Person muß gestehen, daß ich mir derzeit kein Urtheil bilden kann, ob 235 Districte am Ende zu viel, und 180 nicht etwa zu wenig sind. Ich weiß auch nicht, ob mit einer Durchschnittsziffer von 400, 500, 507, 520 oder 540 Gulden für einen Bezirksarzt das Auskommen gefunden werden kann. Auch in anderer Beziehung sind noch Unklarheiten vorhanden, so daß man sich kein richtiges Bild über die finanzielle Tragweite des Gesetzes im Ganzen machen kann.

Der Sonderausschuß, der ja dem Gesetze das wärmste Entgegenkommen bezeugte, glaubt dermalen auf das Eingehen in die Specialdebatte über die Regierungsvorlage nicht einrathen zu können, sondern beantragt, daß der Landes-Ausschuß beauftragt werde, sich mit der Regierung in's Einvernehmen zu setzen, Erhebungen zu pflegen und dem nächsten Landtage Bericht zu erstatten. Der Sonderausschuß hat aber ausdrücklich in seinem Berichte betont, daß er sich diese Berichterstattung in der Weise denkt, daß der Landes-Ausschuß, beziehungsweise die Regierung dem nächsten Landtage entweder diesen oder einen neuen Gesetzentwurf vorlege, oder daß wenigstens vom Landes-Ausschusse ein solches Materiale unterbreitet werde, daß der Landtag selbst in die Lage kommt, zur Codifizirung des Gesetzes zu schreiten.

In dieser Angelegenheit sind an den Sonderausschuß auch zwei Petitionen gelangt; die eine ist vom Bezirksausschusse Oberburg eingebracht und begehrt die Activirung von Bezirksärzten auf Landeskosten; diese Petition ist in slovenischer Sprache und nicht wie es irrthümlich im Berichte heißt, in slavonischer Sprache eingebracht und die zweite Petition kommt vom Bezirksausschusse Schönstein und bittet um Einführung von Landes-Communalärzten. Diese Petitionen finden durch die Anträge des Sonderausschusses ihre Erledigung.

Der Sonder-Ausschuß erlaubt sich sohin dem hohen Hause folgende Anträge zur Annahme zu empfehlen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

- „I. a) In die Berathung der Regierungsvorlage (Beil. Nr. 19), betreffend die Organisation des Sanitätsdienstes in den Gemeinden wird nicht eingegangen.
- b) Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, sich mit der k. k. Regierung in das Einvernehmen zu setzen und Erhebungen namentlich mit Rücksicht auf die §§ 4, 7 und 8 des vorgelegten Gesetzentwurfes bezüglich der Bestimmung der Sanitätsdistricte, bezüglich der Bezüge der Gemeindeärzte und bezüglich der Bestimmung der subventionirenden Sanitätsdistricte und der Höhe der zu gewährenden Subventionen zu pflegen, und hierüber, sowie auch über weitere im vorgelegten Gesetzentwurf enthaltene, in sanitärer oder finanzieller Beziehung wichtige Bestimmungen dem hohen Landtag in der nächsten Session eingehenden Bericht zu erstatten.

II. Die Petitionen des Bezirksausschusses Oberburg, Nr. 71, wegen Activirung von Bezirksärzten auf Landeskosten und des Bezirksausschusses Schönstein, Nr. 100, um Einführung von Landes-Communalärzten werden durch den sub. I gestellten Antrag als erledigt erklärt“.

Statthalter Freiherr v. **Rübeck**: Hohes Haus! Als das Reichs-Sanitätsgesetz vom 30. April 1870 zu Stande gekommen war, ist, wenn ich nicht irre, in der unmittelbar darauffolgenden Session des steiermärkischen Landtages schon die Frage movirt worden wegen der Einbringung eines Landes-Sanitätsgesetzes. Die Regierung ist auch im Jahre 1873 dazu gekommen, dem hohen Landtage eine Regierungsvorlage bezüglich der Organisation des Sanitätsdienstes in den Gemeinden vorzulegen. Das hohe Haus ist aber damals auf die Berathung dieser Regierungsvorlage nicht eingegangen und zwar mit Rücksicht auf die damals in Fluß gekommene Frage wegen Creirung von Verwaltungsgemeinden und den innigen Zusammenhang des Sanitätsdienstes mit einer solchen Organisation.

Diese Frage ist allerdings nicht zur Lösung gekommen in der langen Reihe von Jahren, wohl aber hat sich dem hohen steiermärkischen Landtage wiederholt die Frage neuerlich aufgedrängt, daß die Sanitäts-Organisation in den Gemeinden endlich in Angriff genommen werden möge. Ich brauche auf die Resolution vom Jahre 1881 nicht hinzuweisen und erwähne nur, daß im Jahre 1883 in der Sitzung vom 22. Juni und im Jahre 1884 in der Sitzung vom 23. September aus der Initiative des

hohen Hauses der Beschluß gefaßt wurde, daß die Regierung aufgefordert werde, ein Gesetz einzubringen.

Im Jahre 1883 kam noch dazu eine weitere Resolution, die im hohen Hause gestellt und auch angenommen wurde, dahin gehend, daß die Regierung aufgefordert wird, die Vermehrung der Bezirksärzte ins Auge zu fassen.

Die Regierung hat diese Frage mit Rücksicht auf diese vorausgegangenen Beschlüsse erst in jenem Momente in Angriff genommen, wo sie in der Lage war, auch für Steiermark an die Vermehrung der Bezirksärzte zu denken. Als dieser Grundsatz festgestellt war, kam nun die Regierung in die Lage, die Vorverhandlungen wegen Einbringung einer Regierungsvorlage bezüglich des Sanitätsdienstes in den Gemeinden einzuleiten. Um eine entsprechende, die verschiedenen Verhältnisse im Auge behaltende Vorlage zu Stande zu bringen, betrat man den Weg der Enquête und suchte sich der Mitwirkung aller maßgebenden Factoren zu versichern.

In dieser Enquête handelte es sich vor Allem um die Klarstellung der Principien, welche der Regierungsvorlage, dem einzubringenden Gesetzentwurfe zu Grunde zu legen waren. Ich kann es nicht verschweigen, daß bei der Berathung dieser Enquête der geehrte Vertreter des Landes-Ausschusses ganz in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen des steiermärkischen Landtages, vor allem Anderen auf die Nothwendigkeit hingewiesen hat, daß die Zahl der Bezirksärzte in Steiermark vermehrt werde. Zur Ergänzung dieser historischen Entwicklung des Zustandekommens dieser Regierungsvorlage erwähne ich noch, daß der Landes-Sanitätsrath auch über den betreffenden Entwurf vernommen und dann die Regierungsvorlage zur Einbringung bereit gestellt wurde. Bei Einbringung der Vorlage habe ich die leitenden Momente, welche für die Einbringung sprachen, des Weiteren erörtert und glaube, daß damit ein reiches Material von Motiven vorhanden war, die gewissermaßen den gewünschten Motivenbericht denn doch vertreten können.

In die Details über die Verhandlungen, über den Bericht, welchen Ihr geehrter Ausschuß, der die Vorlage zu berathen hatte, erstattet hat, werde ich mir nicht einzugehen erlauben, sondern werde es einem späteren Momente überlassen, daß Seitens der Regierung sich diesfalls ausgesprochen werde.

Die Nothwendigkeit eines Sanitätsgesetzes liegt in den Obliegenheiten, welche die §§ 4 und 5 des Reichs-Sanitätsgesetzes den Gemeinden auflastet. Der hohe Landtag hat auch wiederholt die Nothwendigkeit anerkannt, indem aus seiner Initiative auf die Einbringung einer Regierungsvorlage hingewirkt werden wollte.

Ich werde auch nicht in die einzelnen Details eingehen, welche in den §§ 3 und 4 die Verpflichtungen aufführen, die den Gemeinden in Folge des bestehenden Sanitätsgesetzes obliegen, glaube aber mit Beruhigung sagen zu können, daß die volle Erfüllung dieser Obliegenheiten ohne Organe absolut nicht denkbar ist und glaube auch noch weiter darauf hinweisen zu müssen, daß das Verhältniß der Erkrankungen und der Todesfälle, namentlich bei Epidemien in Steiermark trotz der guten Luft und der mehr oder weniger richtigen Lebensweise durchaus kein so glückliches ist, als es wünschenswerth erscheint. Also auch von diesem Standpunkte ist es ein Postulat der Humanität, daß in den Gemeinden Organe vorhanden seien, welche den curativen Theil der Gesundheitspflege üben.

Es sind aber auch andere sehr wichtige Aufgaben, die den Gemeinden obliegen, und ich kann nur dem hohen Hause mittheilen, daß die Regierung sehr bestimmte Weisungen gegeben hat, daß die Obliegenheiten, wie sie in den §§ 3 und 4 des Reichs-Sanitätsgesetzes den Gemeinden, theils im selbstständigen, theils im übertragenen Wirkungskreise auferlegt sind, zur vollen Geltung kommen. Es ist das mit großen Schwierigkeiten verbunden, wie ich bereits angedeutet habe und ohne Anwendung der Bestimmungen des Gemeindegesetzes § 92, ist die Erlangung dieser Tendenz wohl nicht ausführbar. Außerdem unterliegt es gar keinem Zweifel, daß die Kosten, welche den Gemeinden auf diese Weise erwachsen, erheblich steigen würden. Der Verwaltung in Steiermark schwebt, wie es ja nicht anders sein soll, immer nur die Beobachtung des Gesetzes vor und dies wird auch immer in Zukunft im Auge behalten werden. Ich kann wohl sagen, wenn, was Gott verhüten möge, Epidemien uns befallen oder uns drohen, von Seite der Regierung, wie bisher, mit aller Energie und sowohl im localen wie im allgemeinen Interesse auf die Gemeinden hingewirkt werden wird, daß sie ihren Verpflichtungen nachkommen, da es Pflicht der Regierung ist, dafür zu sorgen, sie andererseits aber nicht die Schuld tragen will, wenn in dieser Beziehung etwas zum Nachtheile des Einzelnen und zum Nachtheile des Ganzen vernachlässigt wird. Allen Nebelständen, allen Schwierigkeiten, die in Erfüllung der Obliegenheiten der Gemeinden entgegenstehen, kann nur durch ein Landesgesetz begegnet werden, welches im Grunde des § 5 des Reichs-Sanitätsgesetzes zu Stande kommt. Nun ist wohl die Frage, ob denn die Wirkungen eines Sanitätsgesetzes von Bedeutung sein werden und auch da glaube ich schon im Allgemeinen andeuten zu können, daß die Wirkungen viel größer sind, als wie sie auf den ersten Blick sich vielleicht zeigen und gerade in einem Lande, welches so viel Herz für die öffentliche Wohlfahrt

und für Wohlthätigkeitsanstalten hat, wird dieser Blick nicht ohne Bedeutung sein.

Ich mache darauf aufmerksam, daß durch die Annahme eines Landes-Sanitätsgesetzes die Gesundheits- und Lebensmittelpolizei ganz gewiß nur gefördert sein kann; ich mache darauf aufmerksam, daß dadurch, daß Organe in den Gemeinden, respective in den Concurrencygemeinden vorhanden sind, für die Affanirung einzelner Gegenden sehr wohl gesorgt werden kann; ich mache darauf aufmerksam, daß durch den Bestand von solchen Organen ein nicht geringer Theil von Bedenken gehoben wird, die gerade bezüglich der Kinder, die draußen am Lande in Pflege sind, leider nur zu oft zu Tage treten. Diese Pflegekinder sind zum großen Theile so gehalten, daß deren Existenz schon in den ersten Tagen der Uebernahme als gefährdet erklärt werden muß und endlich ist der curative Theil, der durch solche Organe erfüllt wird, auch nicht zu unterschätzen. Denn gerade bei Epidemien ist es der Fall, wie ich schon bei der Vorlage des Gesetzentwurfes zu erwähnen die Ehre hatte, daß bleibende Gebrechen den Erkrankten anhaften; sind aber Organe zur Behandlung da, so werden diese Gebrechen beseitigt werden, es wird die Kräftigung in der Erwerbsfähigkeit gefördert werden, der Nachwuchs wird kräftiger und widerstandsfähiger bleiben, und endlich werden dadurch, daß auch im allgemeinen Interesse gewirkt wird, die Anforderungen bezüglich der Armenpflege eher verringert, gewiß nicht vergrößert werden.

Wie gesagt, das hohe Haus hat schon wiederholt die Nothwendigkeit eines Landes-Sanitätsgesetzes anerkannt; es ist im allgemeinem Interesse, daß dasselbe zu Stande komme. Ich kann daher nur das hohe Haus bitten, in die Berathung der Regierungsvorlage einzugehen, sehe mich aber schon dormalen verpflichtet, ausdrücklich zu betonen, daß es sich hier nicht um ein starres Festhalten an einzelnen Paragraphen handelt. Wenn einzelne Bestimmungen einer Aenderung unterzogen werden wollen und dadurch das Gesetz zu Stande kommt, wird die Regierung dazu gewiß gerne die Hand bieten, sofern das Allgemeine nicht darunter leidet.

Ich wiederhole daher die Bitte, das hohe Haus wolle in die Berathung des Sanitätsgesetzes eingehen.

Regierungsvertreter Statthalterreirath Dr. Edler von **Braunhof**: Das Motiv, welches den geehrten Landes-Ausschuß veranlaßt hat, dem hohen Landtage einen vertagenden Antrag vorzulegen, ist darin gelegen, daß der geehrte Landes-Ausschuß dafür hält, es sei eine genügende Klarheit über die Folgen, über die Rückwirkung des Gesetzes und namentlich über die finanziellen Konsequenzen desselben nicht gegeben. Der geehrte Landes-Ausschuß er-

blickt die Ursachen hiefür in zwei Momenten. Einerseits sei die Ursache gelegen in Umständen, welche außerhalb des Rahmens der Regierungsvorlage sich befinden und zwar wird speciell darauf hingewiesen, daß das zur Verfügung stehende statistische Material eine genügende Kenntniß bezüglich der Kosten nicht vermittelt. Eine weitere Ursache erblickt aber der geehrte Landesausschuß in einer Bestimmung des Gesetzes selbst und zwar in der Bestimmung des § 4 desselben. Der geehrte Sonder-Ausschuß anerkennt, daß in der Regierungsvorlage in den §§ 7 und 8 nicht nur die Bestimmung der Höhe der Bezüge der Gemeindecärzte in den Sanitäts-Districten — selbstverständlich ausgenommen jenen singulären Fall, welcher in Alinea 1 des § 7 erwähnt ist — sondern auch die Bestimmung jener Sanitäts-Districte, welche eine Subvention erhalten sollen und das Maß dieser Subvention dem Beschlusse des hohen Landtages vorbehalten erscheint. Der geehrte Sonder-Ausschuß hegt jedoch die Beforgniß, daß durch die Bestimmung des § 4 der Regierungsvorlage, welcher die Abgrenzung der Sanitäts-districte dem Ordnungswege vorbehält, das erwähnte Recht der hohen Landesvertretung illusorisch gemacht werden könne. Ich halte diese Befürchtung nicht für begründet. Bei Verfassung der Regierungsvorlage hat die Regierung nächst der Erreichung des eigentlichen Zieles des Gesetzes, beziehungsweise der Vorlage, sich auch zum Ziele gesetzt, daß einerseits die öffentlichen Mittel und die Contributionskraft des Landes nicht zu sehr in Anspruch genommen werden und weiters, daß die Einflusnahme bezüglich der Bestimmung der Kosten ganz in die Hände der hohen Landesvertretung gelegt werde. Aus diesem Grunde eben hat die Regierung in dem Entwurfe Bestimmungen, wie sie in ähnlichen Gesetzen in anderen Ländern Aufnahme gefunden haben, nicht aufgenommen, nämlich Bestimmungen, dahin gehend, daß die maßgebende Normirung, speciell also die sehr ins Gewicht fallende Bestimmung der Bezüge der Aerzte anderen Factoren und zwar Verwaltungsfactoren überlassen wird und im Gesetze nur die äußersten Grenzen dießfalls gezogen erscheinen. Ich erlaube mir, dießfalls darauf aufmerksam zu machen, daß beispielsweise das Gesetz in Mähren diesen Vorgang eingehalten hat. Hier finden Sie in dem Gesetze die Bestimmung, daß bezüglich des Salairs der Aerzte ein Minimum fixirt ist; die Bestimmung des Salairs über dieses Minimum hinaus ist den Sanitäts-Districten selbst, beziehungsweise den Delegirten-Versammlungen derselben vorbehalten. Aehnlich ist in dem Gesetze auch eine Maximal-Bestimmung enthalten, selbstverständlich auf einem anderen Gebiete, nämlich bezüglich der Größe der Sanitäts-Districte. Hier ist ein Maximum fest-

gesetzt und zwar sowohl in Absicht auf den territorialen Umfang, wie auch in Bezug auf die Bevölkerungszahl.

Solche Maxima und solche Minima sind in die Regierungsvorlage nicht aufgenommen worden und ich erlaube mir hier einen Irrthum des geehrten Herrn Berichterstatters zu berichtigen, welcher bemerkt hat, daß in der Regierungsvorlage das Minimum bezüglich des Salairs der Aerzte mit 400 fl. fixirt sei. Es ist dies aber nur für jene singulären und sehr seltenen Fälle normirt, wo nämlich eine Gemeinde für sich allein einen Sanitäts-District bildet und zugleich keine Subvention aus Landesmitteln erhält. Im Allgemeinen muß also gesagt werden, daß in allen jenen Fällen, wo eine Concurrenz eintritt und wo die Landesmittel herangezogen werden, ein Minimum nicht fixirt erscheint.

Ich bemerke, daß die Unterlassung der Fixirung solcher Minima und Maxima eben absichtlich geschehen ist, um keine Zwangslage zu schaffen und jederzeit von Fall zu Fall die Bestimmung der Kosten dem hohen Hause zu überlassen. Die Bestimmung des § 4, welche dem geehrten Sonder-Ausschusse bedenklich erscheint, ist auch durchaus keine Singularität der Vorlage, welche die Regierung dem hohen Hause unterbreitet hat. Die ähnlichen Bestimmungen sind auch in den Gesetzen anderer Länder enthalten; durchwegs ist diese Bestimmung dem Ordnungswege anheimgegeben. Ich erlaube mir hier auch auf den Umstand aufmerksam zu machen, daß diese Frage als eine Principienfrage der enquetemäßigen Erörterung, welche am 30. Juli dieses Jahres stattgefunden hat, vorgelegt wurde. Ich erlaube mir hier zu bemerken, daß die Enquête sich einhellig für diese Bestimmung ausgesprochen hat, und daß der geehrte Herr Vertreter des Landes-Ausschusses derselben nicht nur zugestimmt, sondern sie auch unterstützt hat. Hiernach kann die Regierung in dieser Bestimmung ein Bedenken nicht erblicken, auch nicht in der Richtung, daß damit den Interessen des Landesfondes nahe getreten wird. Wenn nun auch, wie gesagt, die Regierung dieses Bedenken nicht für begründet hält, so erlaube ich mir doch zu bemerken, daß dieselbe gerne bereit ist, dießfällige Wünsche in Erwägung zu ziehen, wozu in der Specialdebatte sich die Gelegenheit bieten dürfte. Ich bemerke, daß es der Regierung eben nur um die Sache und um die Erreichung des gemeinsam erstrebten Zieles zu thun ist.

Ein weiteres Bedenken, welches den geehrten Sonder-Ausschuß hindert, das Eingehen in die Specialberathung des Gesetzes zu empfehlen, ist, wie erwähnt, darin gelegen, daß das statistische Material eine volle Klarheit über die Kostenfrage nicht vermittelt. Wenn nun damit gemeint ist, daß ein präciser Nachweis über die Kosten, welche

die Durchführung der Gemeinde-Sanitäts-Organisation in Steiermark herbeiführen würde, nicht geliefert erscheint, so kann dies nur als vollkommen richtig bekräftigt werden. Es muß aber auch gleichzeitig bemerkt werden, daß eine solche präzise und ziffermäßige Nachweisung vor Beschließung des Gesetzes unthunlich erscheint, und zwar aus dem Grunde, weil ja eben die Bestimmungen des beschlossenen Gesetzes bei jenen Vereinbarungen, welche auf die Kostenfrage bestimmend einzuwirken haben, zur Grundlage zu dienen haben.

Dasjenige, was heute gefordert und geboten werden kann, ist eine ungefähre Aufstellung über die Kosten, welche die Durchführung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden im Gefolge haben wird. Nun eine solche Aufstellung — es ist eine Aufstellung, und es handelt sich eben nur um die Ersichtlichmachung der beiläufigen Kosten — liegt allerdings vor, und wenn auch nicht geläugnet werden kann, — es ist dies etwas, was aus der Natur der Sache hervorgeht — daß bezüglich der Punkte, welche auf die Kosten rückwirken, denn doch wesentlich nur Schätzungen vorliegen und auch nur solche vorliegen können, so glaube ich doch, daß diese Zahlen wenigstens einigermaßen die Orientierung vermitteln. Der geehrte Sonder-Ausschuß hat einen Theil und zwar die prägnantesten Ziffern der demselben von der Regierung zur Verfügung gestellten summarischen Darstellung des statistischen Materials in dem Berichte verworther. Ich werde mich daher lediglich auf einige wenige Angaben beschränken. Ich möchte aber hier vor Allem eine Berichtigung vornehmen, die Berichtigung einer Bemerkung, welche in dem gedruckten Berichte des geehrten Sonder-Ausschusses auf Seite 3 enthalten ist, und welche auch heute von dem verehrten Herrn Berichterstatter gemacht wurde. Es wird nämlich behauptet, daß die Statthalterei selbst nicht volle Klarheit darüber haben dürfte, welche Anzahl von Districten sie für nothwendig und für rathlich hält. Es heißt in dem Berichte (liest):

„Schon aus dieser Tabelle, nach welcher die Zahl der Districte 235, 193 oder 180 betragen soll, geht hervor, daß sich die k. k. Statthalterei über die Anzahl der zu bildenden Districte heute selbst noch kein klares Bild gemacht hat, und ist es daher dem Sonder-Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten geradezu unmöglich, sich darüber zu äußern, ob die nach seiner Ansicht von Sachverständigen zu erhebende Anzahl der Sanitäts-districte mit 235 nicht etwa zu hoch, anderseits mit 180 nicht etwa zu gering bemessen erscheint.“

Nun bemerke ich, diese Unklarheit liegt thatsächlich nicht vor, nachdem die Statthalterei ganz präzise sich ein Bild über die Gestaltung der Sanitäts-Organisation

gemacht und eben die Zahl von 193 oder — gestatten Sie mir nur eine approximative Zahl zu nehmen, nachdem es sich doch nur um Aufstellungen handelt — die Zahl von circa 190—200 Districten in Aussicht genommen hat. Ich bemerke aber hier noch, daß die Statthalterei diese Zahl aus dem Grunde nicht als eine definitive und unabänderliche betrachten kann, weil ja der andere maßgebende Factor, welcher sich über die Bildung und Abgrenzung der Sanitäts-Districte zu äußern hat, nämlich der Landes-Ausschuß, diesfalls sich noch nicht geäußert hat, beziehungsweise noch nicht in der Lage war, seine Äußerung abzugeben.

Wenn nun gleichwohl seitens der Regierung dem geehrten Sonder-Ausschusse nicht nur die Aufstellungen bezüglich der von der Statthalterei in Aussicht genommenen Eintheilung der Sanitäts-Districte zwischen 190 und 200 zur Verfügung gestellt wurden, sondern dies auch bezüglich jener Aufstellungen der Fall war, welche eine größere und eine geringere Anzahl von Sanitäts-Districten ins Auge fassen, so glaubte die Regierung damit den Intentionen und Wünschen des geehrten Sonder-Ausschusses Rechnung zu tragen, indem sie ihm nebst der von ihr in Aussicht genommenen Aufstellung auch Aufstellungen mit einer größeren Anzahl und mit einer geringeren Anzahl von Sanitäts-Districten übergeben hat.

Bei einer Anzahl von ungefähr 190 - 200 Sanitäts-Districten, und in der Voraussetzung, daß Gemeinden, welche eine höhere Umlage als 20 Percent einheben, bis zu 1 Percent und andere Gemeinden bis $1\frac{1}{2}$ Percent der Steuerlast herangezogen werden, würde sich ein Landesfondsbeitrag von ungefähr 12—15.000 fl. ergeben; ich bemerke jedoch, daß es sich eben nur um Aufstellungen handelt und präzise Ziffern hier nicht geboten werden können. Ich glaube, daß dieser Beitrag nicht als eine unerschwingliche Last bezeichnet werden kann. Ebenso glaube ich, daß die Last, welche den Gemeinden dadurch zufällt, so empfindlich sie für manche Gemeinde sein mag, doch als eine im Ganzen mäßige bezeichnet werden muß, und ebensowenig kann gesagt werden, daß bezüglich dessen, was die Gemeinden zu leisten haben, keine Bestimmtheit vorliegt, weil die Maximalgrenze diesfalls im Entwurfe gezogen erscheint.

Der Sonder-Ausschuß hält nun allerdings die Ansätze, welche die Statthalterei bezüglich des Salairs der Aerzte gemacht hat, für zu günstige und weist darauf hin, daß der durchschnittliche Betrag von 507 fl. voraussichtlich nicht genügen werde. Ich möchte hier einen Irrthum berichtigen, der zwar, wie ich glaube, vom Herrn Berichterstatter in seiner mündlichen Berichterstattung bereits be-

richtigt wurde. Allein da mir dies nicht ganz genau innerlich ist, so möchte ich darauf hinweisen, daß die Angabe im Berichte des Sonder-Ausschusses, es habe die Statthalterei bei ihrer Aufstellung hinsichtlich der Ärzte-Bezüge, insofern es sich um 193 Sanitäts-Districte handelt, einen Durchschnittsbetrag von 507 fl. zu Grunde gelegt, nicht richtig ist, denn diese Ziffer wurde mit 520 fl. angenommen.

Ob sich nun diese Aufstellungen und Schätzungen bezüglich des Salairs der Ärzte in allen Fällen als zutreffend erweisen und als unumstößlich zeigen werden, dafür kann selbstverständlich nicht garantirt werden. Ich glaube sogar, daß es hier ähnlich, wie bei allen Aufstellungen gehen wird, sie werden in concreto vielfach nicht zutreffen. Es wird in manchen Fällen mehr, in manchen Fällen aber auch weniger erforderlich sein. Gleichwohl glaube ich, daß diese Ziffern wenigstens einigermaßen auf Verlässlichkeit Anspruch erheben können.

Was die Durchschnittsziffer betrifft, besonders hinsichtlich des Salairs der Ärzte, so möchte ich darauf aufmerksam machen, daß dieselbe sich in Mähren gegenüber Steiermark als minder günstig herausstellt. Nach den Aufstellungen der Statthalterei würde sich, wie erwähnt, ein Durchschnittsbetrag von 520 fl. ergeben; in Mähren ergibt sich ein Durchschnittsbetrag von 505 fl. Ich will von Kärnten nicht sprechen, wo sich ein Durchschnittsbetrag von nur 300 fl. ergibt. Es muß hier aber in Rechnung gezogen werden, daß bezüglich der Entlohnung für die Reisen eine andere Salairirung in Aussicht genommen ist. Jedenfalls aber sind dort die Bezüge geringer. Ich glaube daher, daß nicht gesagt werden kann, daß die in Aussicht genommenen Ziffern ungünstiger, als in anderen Ländern erscheinen.

Ich bitte hiebei auch nicht zu übersehen, daß die Aufstellungen, welche eben zu dem Durchschnitte von 520 fl. führen, sich aus sehr verschiedenen Ziffern ergeben und daß als Maximum der Bezug von 900 fl. für einen Districtsarzt in Aussicht genommen ist.

Wenn von Seite des Sonder-Ausschusses und des Herrn Berichterstatters auf Dalmatien hingewiesen und betont wird, daß dort einige Gemeindeärztestellen, ungeachtet ein Betrag von 1500 fl. bis sogar 2000 fl. als Gehalt ausgesetzt ist, nicht besetzt werden konnten, so meine ich doch, daß ein Vergleich zwischen den Verhältnissen Steiermarks und Dalmatiens mit dessen ganz exorbitanten Ärztemangel nicht wohl gezogen werden kann. Ich glaube vielmehr, daß ein Hinweis auf ein anderes Land, wo die Sanitätsorganisation bereits durchgeführt ist, nämlich auf Mähren, diesfalls vielleicht richtigere Schlüsse gestattet.

Mähren ist, wenn man von den selbstständigen Sanitätsgemeinden abieht, in 331 Sanitätsdistricte getheilt.

Von diesen 331 Districten sind 287 Districte mit Gemeindeärzten definitiv besetzt, welche im Sinne des dortigen Landes-Sanitätsgesetzes angestellt sind. Bei 33 Districten erfolgt die Besetzung der Stelle im Wege der Substitution und nur 11 sind vollkommen unbesetzt. Hierbei bitte ich in Betracht zu ziehen, daß dort der Bedarf an Ärzten ein bedeutend größerer war, als er sich voraussichtlich in Steiermark ergeben wird, was wohl schon daraus hervorgeht, daß bekanntlich Mähren nahezu doppelt so viel Einwohner hat als Steiermark.

Noch möchte ich hier erwähnen, daß es gelungen ist, in Mähren ungeachtet dieses Umstandes diesen Bedarf zu decken, obwohl hiezu nur drei Jahre in Anspruch genommen wurden. Bekanntlich ist mit der Organisation des Sanitätsdienstes erst im Jahre 1884 begonnen worden.

Bei der Frage über die Höhe der ärztlichen Bezüge darf übrigens auch nicht übersehen werden, daß es einen wichtigen Unterschied macht, ob es sich um Sanitäts-Districte handelt, in welchen bereits thatsächlich ein Arzt ansässig ist oder nicht, da es im ersteren Falle wohl ganz erklärlich ist, daß ein Gemeindearzt leichter zu aquiriren sein wird, und daß die Kosten für denselben viel geringer sein werden.

Diesfalls erlaube ich mir auf folgende Ziffern aufmerksam zu machen. Unter Zugrundelegung der Aufstellung der Statthalterei — 190 bis 200 Districte — würde bei 150 Sanitäts-Districten bereits ein Arzt, respective mehrere Ärzte, in diesen Districten vorhanden sein und nur eine Zahl von unter 50 würde erst im Wege der Sanitätsorganisation einen Arzt erhalten. Die Besorgnisse, welche der Sonder-Ausschuß darüber hegt, daß die Delegirten-Versammlungen, wie sie im mährischen Gesetze enthalten sind, Kosten verursachen könnten, darf ich als unbegründet bezeichnen.

Es ist, wie aus der Vorlage hervorgeht, nicht in Aussicht genommen, daß Delegirten-Versammlungen in Steiermark creirt werden und es ist überhaupt eine collegiale Vertretung für die Sanitätsdistricte nicht beabsichtigt.

Es ist nun ganz richtig, daß die Durchführung der Sanitätsorganisation in Steiermark mit einer Anzahl von 190—200 Sanitäts-Districten ungefähr 100.000 fl. kosten wird. Es ist aber dieser Betrag durchaus nicht lediglich ein Mehrkostenbetrag. Wenn erwogen wird, daß, wie der Herr Berichterstatter schon hervorgehoben hat, 18.000 fl. an Impfkosten in Ersparung kommen, daß der Betrag, welcher heute schon aus den Bezirkscaffen für Krankenbehandlung der Armen entrichtet wird, sich auf circa 20.000 fl. belauft, wenn erwogen wird, daß eine Reihe von Gemeinden bereits heute Salaire für Ärzte aus-

wirft und bezahlt, wenn endlich die Summe jener Beträge in Betracht gezogen wird, welche in den mehr als 1500 Gemeinden Steiermarks für verschiedene sanitäre und sanitätspolizeiliche Auslagen an Ärzte — allerdings dermalen in ganz regelloser, und daher auch vielfach in unfruchtbarer Weise — verausgabt werden, dann ist es fraglich, ob die Durchführung der Gemeinde-Sanitätsorganisation in Steiermark thatsächlich eine so bedeutende Mehrbelastung der Steuerträger nach sich ziehen wird.

Es ist bereits von Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter auf die unerläßliche Nothwendigkeit der Erlassung eines Gesetzes über die Organisation des Sanitätsdienstes hingewiesen worden, eine Nothwendigkeit, welche aus den Aufgaben der Gemeinden fließt, und welche ebenso auch aus der präcisen und bindenden Bestimmung des § 5 des Reichs-Sanitätsgesetzes resultirt, eine Nothwendigkeit, welche auch aus den durchaus nicht günstigen sanitären Verhältnissen Steiermarks und aus dem beklagenswerthen Zustande sich ergibt, in welchem das Sanitätswesen sich in der Mehrzahl der Gemeinden befindet.

Ich darf mich eines weiteren Nachweises bezüglich dieser Nothwendigkeit umsomehr überhoben erachten, da ja der Sonder-Ausschuß selbst die Nothwendigkeit der ehesten Erlassung eines solchen Gesetzes anerkennt. Ich möchte nur noch auf den Umstand aufmerksam machen, daß die Durchführung der Sanitäts-Organisation in den Gemeinden sich in der That als jene Form darstellt, welche es vermittelt, daß die Gemeinden ihren Obliegenheiten auf sanitärem Gebiete mit den möglichst geringsten Kosten nachkommen können.

Solange ein solches Gesetz nicht besteht, kann eben nur die einzelne Gemeinde vorsorgen und es kann im Falle der Unterlassung bei der sich ergebenden Nothwendigkeit eines Zwanges eben nur die einzelne Gemeinde zur angemessenen Vorsorge verhalten werden, weil Zwangskonkurrenzen nicht geschaffen werden können. Erst nach Beschließung eines solchen Gesetzes wird es möglich, Konkurrenzen zu schaffen, durch welche die Kosten bedeutend erleichtert würden.

Ich habe mir nur erlaubt, auch diese Erwägungen dem hohen Hause zu empfehlen, um die Bitte der Regierung, das hohe Haus möge in die Specialberathung der Regierungsvorlage eingehen, zu unterstützen.

Abg. Dr. **Neckermann** (St.-G. Cilli): Ich hatte zwar mit Freuden die Einbringung des in Verhandlung stehenden Gesetzentwurfes begrüßt, nicht weil ich selbst Arzt bin, sondern weil ich die Ueberzeugung hege, daß dieses Gesetz geeignet ist, den Interessen des Landes in Bezug auf Hygiene und Sanität gerecht zu werden.

Allein nach den bisher gehörten sachlichen Erörterungen muß ich leider größtentheils den Anträgen des Sonder-Ausschusses zustimmen. Denn wenn auch die Vorlage bei ihrer Einbringung von gutgemeinten Worten Sr. Excellenz des Herrn Statthalters begleitet war, so war ihr doch kein Motivenbericht beigegeben, und der Bericht des Sonder-Ausschusses liegt uns erst seit 24 Stunden vor. Das ist eine viel zu kurze Zeit, um in einer so wichtigen Sache mit jenem Ernste und jener Rücksicht zu entscheiden, welche der Gegenstand erheischt, besonders wenn man noch in anderen Ausschüssen mit Arbeiten überhäuft ist. Demnach will ich in der Absicht, auf das Zustandekommen eines solchen Gesetzes hinzuwirken, mir erlauben, einen Zusatzantrag zu stellen.

Der Sonder-Ausschuß lehnt mit seinen Anträgen im Großen und Ganzen die Gesetzesvorlage ab, ist aber in Punkt b) der ganzen Sache wohlwollend gesinnt, in dem er beantragt, es möge der Landes-Ausschuß in gewissen Richtungen Erhebungen pflegen und eingehend Bericht erstatten. Nun, meine Herren! ich kenne diese Berichterstattungen: Entweder werden die Berichte zur Kenntniß genommen oder nicht, oder es wird irgend eine andere Form gefunden, damit wieder aus der Sache nichts wird, und wir hätten im nächsten Jahre das, was wir nicht wünschen, keine Vorlage eines Sanitätsgesetzes.

Der Herr Referent des Sonder-Ausschusses sagt zwar, der Sonder-Ausschuß beabsichtigt mit diesem Antrage, daß der Landes-Ausschuß im nächsten Jahre schon mit Anträgen komme, welche auf die Vorlage eines Gesetzes hinzielen. Ja, das ist recht schön, allein es steht nicht hier, und nur was man schwarz auf weiß hat, das kann man getrost nach Hause tragen. Der Landes-Ausschuß wird gewiß nur dann mit decisiven Anträgen oder einer Gesetzesvorlage vor den hohen Landtag kommen, wenn ihm der Auftrag hiezu ertheilt wird.

Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen, daß im Punkte b) des Ausschuß-Antrages nach den Worten „Bericht zu erstatten“, die Worte beigelegt werden: „und diesbezügliche Anträge zu stellen.“ Ich bitte Sie, diesem Antrage zuzustimmen, um es zu ermöglichen, daß wir wenigstens im nächsten Jahre zu einer Gesetzesvorlage kommen. Ich bin überzeugt, Sie kennen die sanitären und hygienischen Verhältnisse des Landes so ziemlich genau, wenigstens jeder in seinem Kreise, ich brauche mich also in weitere Erörterungen nicht einzulassen; aber die Eine Bemerkung will ich noch machen, daß auf dem Lande bereits die Curpfuscherei und der Hengenglaube ihren Einzug gehalten haben und wegen des Zusammendrängens der Ärzte in den Städten der Charlatanerie Thür und Thor

geöffnet ist. Das Volk will aber nicht allein Brod, es will auch Gesundheit. Ich empfehle ihnen daher meinen Antrag zur Annahme. (Bravo, Bravo!) (Der Antrag des Abg. Dr. Neckermann wird unterstützt.)

Abg. **Bošnjak** (L. G. Cilli): Hoher Landtag! Ich fühle mich verpflichtet, in dieser Sache das Wort zu ergreifen, weil, wie Sie aus dem Berichte des Sonder-Ausschusses entnehmen, die Bezirks-Ausschüsse Oberburg und Schönstein an den Landtag Petitionen in dieser Angelegenheit, respective um Erirung von Bezirks- und Communalärzten gerichtet haben.

Wir haben theils vom Herrn Regierungsvertreter, theils vom Herrn Abg. Dr. Neckermann gehört, daß die Verhältnisse am Lande wirklich solche sind, die eine Remedur der ärztlichen Praxis erfordern. Beispielsweise ist der Bezirk Oberburg ein solcher, der sich bezüglich der Ansiedlung von Ärzten in einer vollständig derouten Situation befindet, indem sich im ganzen Bezirke nur Ein Arzt befindet, abgesehen davon, daß ein bedeutender Ort, der Marktflecken Prassberg, seit geraumer Zeit ganz ohne Arzt ist. Wenn der Schwerpunkt des Sonder-Ausschusses darin liegt, daß füglich nicht abgemessen werden kann, welche finanzielle Folgen die Annahme der Regierungsvorlage nach sich ziehen würde, so glaube ich mit einiger Beruhigung nach den Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters die Ansicht aussprechen zu können, daß diese Summe jedenfalls nicht übertrieben erscheint für ein Kronland, welches, wie Steiermark, für andere wohlthätige Zwecke große Summen bewilligt hat und auch gegenwärtig bezüglich der Sanitätsanstalten bewilligt.

Ich würde, wenn ich auf eine Majorität Ausficht hätte, den Antrag stellen, die Regierungsvorlage als Grundlage der Specialdebatte anzunehmen. Allein ich weiß, daß dieser Antrag die Majorität nicht erhält, und daher muß ich nolens volens die Anträge des Sonder-Ausschusses acceptiren, stelle jedoch hiemit an den hohen Landes-Ausschuß die besondere Bitte, dieser Angelegenheit das wärmste Wohlwollen entgegenzubringen und sich nicht durch kleinliche Bedenken bezüglich der finanziellen Belastung beirren zu lassen. Die Frage ist eben für das flache Land hoch wichtig; denn der Ärztemangel am flachen Lande hat durch die Concentrirung der Ärzte in den Städten bereits ein Maß erreicht, welches, wenn man die betreffenden Bezirke kennt, schaudererregend ist.

Auch den ferneren Umstand, den der Herr Abg. Dr. Neckermann hervorgehoben hat, kann ich bezüglich meines Wahlbezirktes bestätigen, daß gewiß durch die Zusammendrängung der Ärzte in den Städten der Charlatanerie Vorschub geleistet wird.

Ich stelle daher das erwähnte Ansuchen nochmals an den Landes-Ausschuß. Im Uebrigen erlaube ich mir, den Zusatzantrag des Herrn Abg. Dr. Neckermann wärmstens zu befürworten; denn es geht wahrlich nicht an, daß man bloß die Berichte dem hohen Hause vorlegt, sondern es sollen dem Landes-Ausschusse auch concrete Vorschläge gemacht werden, und zwar in der Weise, daß der hohe Landtag in keiner Beziehung Bedenken trage, die Regierungsvorlage, respective die neue aus den Beratungen des Landes-Ausschusses hervorgegangene Vorlage anzunehmen.

Abg. **Morre** (M. G. Leibnitz): Ich fühle mich verpflichtet, wenige Worte zu sprechen, und diese nur deshalb, um meine Ablehnung der Regierungsvorlage zu begründen. Ich bin vollständig mit den Ausführungen Sr. Excellenz des Herrn Statthalters einverstanden. Ich erkenne vollständig die dringende Nothwendigkeit, daß in sanitärer Beziehung für Steiermark etwas geschehe; ich wüßte kein Wort, wie ich den Ausführungen des Herrn Statthalters entgegentreten könnte. Was mich bestimmen wird, die Regierungsvorlage abzulehnen, ist die Ueberzeugung, daß das Land nicht mehr zu leisten in der Lage ist, als es jetzt zu tragen hat.

Wir werden in wenigen Tagen hier eine Debatte sich entspinnen sehen, in der sich herausstellen wird, daß wir unsere Pflichten in Bezug auf den Pensionsfond der Schullehrer nicht mehr zu erfüllen im Stande sind. Insbesondere wende ich mich an die Herren Vertreter der Landgemeinden, zu beherzigen, wie es am Lande steht und wie groß die Armuth daselbst ist. Unsere Pflicht ist es, der Regierung ernstlich, aufrichtig und offen zu sagen, wir haben lange ausgehalten, aber es wird der Strick doch reißen, und wenn mein verehrter Borredner von kleinlichen Bedenken wegen des Finanzirens gesprochen hat, so kann ich ihm mit Bestimmtheit entgegenen, daß er seinen Wahlbezirk nur durch grüne oder schwarze Augengläser betrachtet (Heiterkeit); denn wenn Jemand heute noch von kleinlichen Bedenken spricht, wo alle Gemeinden mit Umlagen überlastet sind, so scheint er sich überall aufzuhalten, nur dort nicht, wo diejenigen sind, die er vertritt. Ich habe weiter nichts hinzuzufügen, als die Regierung zu bitten, sich eingehend über die Verhältnisse zu erkundigen, welche in Steiermark bestehen; dann wird meine Erwiderung vielleicht nicht so böse aufgefaßt werden, wie sie aufgefaßt werden könnte, wenn ich nicht die volle Wahrheit sagen würde.

Abg. **Bošnjak** (L. G. Cilli): Es thut mir wirklich leid, daß ich nochmals das Wort ergreife; allein durch die Ausführungen des Herrn Borredners bin ich dazu gezwungen. Er meint, ich kenne die Belastung der Bezirke nicht. Ich constatire in dieser Beziehung, daß ich ausdrücklich im Eingange meiner Rede betont habe, daß ich in Folge der

Petitionen von zwei Bezirken meines Wahlbezirktes um Creirung solcher Arztstellen ja nur als Mandatar meiner Wähler gehandelt und ihren Standpunkt hier vertreten habe.

Ich muß den Vorwurf zurückweisen, daß ich die Verhältnisse nicht kenne. Ich kenne sie und weiß auch, daß diese Bezirke überlastet sind. Allein nachdem Petitionen an den Landtag gelangten, die ich erst in Graz in die Hand bekam, von denen ich früher keine Idee gehabt habe — denn es sind keine gemachten Petitionen, weder von Interessentenkreisen, noch von mir — so habe ich sie hier genau studirt, mich der Sache angenommen und die Petita hier zur Sprache gebracht. Wenn die Bezirke, also autonome Vertretungen dieses Verlangen stellen, so glaube ich wohl der Verantwortung enthoben zu sein, ob die Belastung der Bezirke eine große oder eine niedrige ist. Ich bin verpflichtet, den Wünschen der Bezirksvertretungen in der Beziehung nachzukommen, daß ich ihren Standpunkt hier vertrete; ich habe jedoch nicht die Pflicht, zu beurtheilen, ob sie genügend über die Belastung informiert sind. Nun glaube ich, daß die hier von dem Herrn Regierungsvertreter vorgebrachten Ziffern nicht so abschreckend sind, daß man a priori gegen die Vorlage reden und stimmen müßte. Ich empfehle daher nochmals den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Neckermann zur Annahme.

Statthalter Freih. v. **Kübeck**: Nach dem Gange der Verhandlung ist wohl vorauszusehen, daß das hohe Haus in die Specialberathung der Vorlage in der heutigen Session nicht eingehen wird. Ich begrüße daher den Antrag, welchen der Herr Abgeordnete für die Stadt Eilli eingebracht hat, weil hierdurch auch den Ausführungen des Berichtes des Herrn Berichterstatters, der ja darauf hingewiesen hat, daß er einen Antrag erwartet und dem wohlwollenden Verhalten des Ausschusses einigermaßen Rechnung getragen wird, indem ausdrücklich in den Beschluß aufgenommen wird, daß Anträge von Seite des h. Hauses erwartet werden. Ich bitte daher, den Antrag des Herrn Abg. Dr. Neckermann anzunehmen.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Dr. Porzuggall**: Nach den Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters Statthalterereirathes Dr. v. Braunhof, muß ich erklären, daß ich keinen Augenblick an dem zweifle, was er als richtig darzustellen in der Lage zu sein glaubte. Allein es ist so viel Ziffernmateriale vorgebracht worden, daß es mir unmöglich ist, mich jetzt über dasselbe genügend zu informieren. Auf diese mündlich gemachten Ausführungen das Eingehen in die Specialberathung anzurathen, kann ich umsomehr unterlassen, nachdem Se. Excellenz der Herr Statthalter mit Rücksicht auf den Antrag des Herrn Dr. Neckermann selbst

erklärte, daß er auf das Eingehen in die Specialberathung verzichte. Wenn von dem Herrn Abgeordneten Bosnjak gesagt worden ist, daß die von Seite des Herrn Regierungsvertreters angeführten Ziffern ihm nicht übertrieben erscheinen, muß ich sagen, daß dies der Standpunkt ist, auf dem auch der Sonder-Ausschuß steht; ihm sind die Ziffern auch nicht übertrieben erschienen, aber er hat befürchtet, daß sie viel höher werden würden, als hier angegeben wurde. Wenn der Ausschuß sich die positive Ueberzeugung hätte verschaffen können, daß man mit 183 Districten thatsächlich das Auskommen findet, würde die Sache sich vielleicht anders gestaltet haben, und eine meritorische Behandlung des Gesekentwurfes nicht ausgeschlossen gewesen sein. Wenn der Herr Abgeordnete Morre meint, daß man das Gesetz so ohne weiters begraben solle, weil durch dasselbe dem Lande Kosten erwachsen werden, begreife ich seinen Standpunkt, er ist redlich bemüht zu verhindern, daß eine weitere Belastung des Landes platzgreife; ich muß aber betonen, daß nach meiner Ansicht bei richtiger Durchführung des § 5 des Reichsgesetzes vom 30. April 1870, durch ein Sanitätsgesetz dem Lande solche Vortheile erwachsen werden, durch welche die Kosten reichlich hereingebracht werden dürften. Was den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Neckermann anbelangt, habe ich für meine Person gegen denselben nichts einzuwenden und dies umso weniger, als der Sonder-Ausschuß selbst im Berichte betont hat, daß er die Erhebungen sich in der Weise denkt, daß der Landes-Ausschuß überhaupt Anträge zu stellen habe. Ich empfehle sohin dem h. Hause nochmals die Anträge des Sonder-Ausschusses, eventuell den Zusatzantrag des Herrn Abg. Dr. Neckermann zur Annahme.

Statthalter Freiherr von **Kübeck** (zu einer thatsächlichen Berichtigung):

Ich möchte nur Eines constatirt haben. Der Herr Berichterstatter hat mich offenbar unrichtig verstanden. Von einer Verzichtleistung auf das Eingehen in die Regierungsvorlage war in meiner Erklärung gewiß nichts zu finden; eine Verzichtleistung konnte nicht stattfinden, wohl aber ist mir der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Neckermann insoferne sympathisch, als ich die Ueberzeugung habe, daß eine definitive Austragung der so wichtigen Frage wenigstens in der nächsten Session mit Bestimmtheit zu erwarten ist.

(Die Anträge des Ausschusses und der Zusatzantrag des Abgeordneten Dr. Neckermann werden hierauf angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über das Capitel „Bagabundenwesen“ des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses.

(Beilage Nr. 54.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. **Reicher** (von der Tribüne):

Höher Landtag! Der gedruckte Bericht bespricht zunächst die Unzulänglichkeit der bisher gegen die Bagabundage ergriffenen Maßregeln. Der innige Zusammenhang der heute berührten Frage mit dem Schubwesen rechtfertigt wohl das Hinübergreifen auf das Capitel „Schubwesen“ des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses.

Bei dieser Gelegenheit sei mir gestattet zu erwähnen, daß anlässlich der Verhandlungen des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten der Herr Referent des Landes-Ausschusses auch den gegenwärtigen Stand der Angelegenheit des Rückersages der Schubkosten für die italienischen Arbeiter dargelegt hat. Aus dieser Darlegung geht hervor, daß der Landes-Ausschuß das Möglichste gethan hat, um zu diesem Rückersage zu gelangen, daß der Herr Abgeordnete Dr. von Verschatta im Budget-Ausschusse der diesjährigen Delegation den Minister des Aeußern diesbezüglich interpellirte und daß in Beantwortung dieser Interpellation weitere diplomatische Schritte in dieser Angelegenheit zugesagt wurden. Von Seite des hohen Landes-Ausschusses ist bisher Alles geschehen, um die italienische Regierung zum Ersage der Schubkosten zu bestimmen und es ist sicher zu gewärtigen, daß diese Bestrebungen fortgesetzt werden. Sollte jedoch die italienische Regierung, was das wahrscheinliche ist, auf den gegenwärtigen Stand der Dinge nicht verzichten und von dem gegenwärtigen für sie günstigen Vertragsverhältnisse nicht abgehen, so wird zu erwägen sein, in welcher Weise die italienischen Arbeiter entweder direct oder indirect gezwungen werden können, die Heimreisekosten aus Eigenem zu bestreiten.

Der Gemeinde-Ausschuß verweist weiter angeführte Mittel auf die Erfolge und das Wesen der in Niederösterreich angeführten Natural-Berpflegestationen, welche in dem vorliegenden Berichte des Sonder-Ausschusses ausführlich dargelegt sind. Mit Rücksicht auf diese ausführliche Darlegung in dem gedruckten Berichte beschränke ich mich darauf, zunächst die Anträge des Ausschusses zu verlesen, welche lauten (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

I. Der Bericht des Landes-Ausschusses über das Capitel „Bagabundenwesen“ wird zur Kenntniß genommen.

II. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, über die Einrichtung der Natural-Berpflegestationen in Niederösterreich und deren Anwendbarkeit auf Steiermark Erhebungen zu pflegen und hierüber in der nächsten Session Bericht und Vorschläge zu erstatten.“

(Während vorstehender Rede hat Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. **Radetzky** den Vorsitz übernommen.)

Abg. Dr. **Pscheiden** (L.=G. Feldbach): Ich werde den Anträgen des Sonder-Ausschusses beistimmen; allein ich möchte noch einige Gesichtspunkte vorführen, auf welche der hohe Landes-Ausschuß im Verlaufe der Erhebungen besonders sein Augenmerk lenken möge.

In dem Berichte des Sonder-Ausschusses sind nicht angegeben die Quellen und die Ursachen der zunehmenden Bagabundage und es wäre auf diese Quellen und Ursachen auch ein Augenmerk zu richten.

Ganz bestimmt ist es, wenigstens auf dem flachen Lande, daß die sogenannten Schnapsschänken und Wirthshauskneipen in oft ganz abgelegenen und entfernten Winkeln eine wahre Unterrichtsschule für Bagabunden sind. Es ist sicher und constatirt, daß in solchen abgelegenen Wirthshäusern diese Leute zusammenkommen und dort ihr Geld und ihre Zeit vergeuden, leider schon in früher Jugend zusammenkommen, sich dadurch die Trägheit angewöhnen und arbeitsscheue Menschen werden. Wenn man also die Quellen verstopfen würde, würden sich auch die traurigen Folgen vermindern. Die Landgemeinden gehen mit möglichster Strenge vor und ich kann den Landgemeinden wenigstens in meinem Wahlbezirke das lobendste Zeugniß geben, daß sie bei Ausstellung solcher Gerechtsame sehr strenge vorgehen und den größten Theil der Bittsteller abweislich bescheiden, daß sie überhaupt bestrebt sind, diese Schnapsschänken und Wirthshäuser in entlegenen Gegenden zu vermindern.

Nicht so strenge geht man aber höheren Orts vor. Häufig werden die Gemeinden, wenn sie auf einen Recurs befragt werden, abgewiesen und der Bittsteller bekommt von der k. k. Bezirkshauptmannschaft die Gerechtsame, wenn in zweiter Instanz nicht, so fast sicher in dritter Instanz. Ich wenigstens weiß keinen Fall zu erzählen, in welchem ein Bittsteller von der k. k. Statthalterei abgewiesen worden wäre. Wenn also in dieser Hinsicht strenger vorgegangen und wenn der hohe Landes-Ausschuß im Einvernehmen mit der Regierung dahin wirken würde, daß diese Schnapsschänken und entlegenen Wirthshäuser vermindert, jedenfalls nicht vermehrt werden, so wäre dies, glaube ich, auch ein Mittel, um diesen Bagabunden, diesen Landstreichern, eine wahre Herberge zu versperren.

Es ist ja Thatsache und ich weiß es aus Erfahrung, daß in meinem Wahlbezirke Arbeiter aus fremden Län-

bern waren, die viel Geld verdient haben, dieses Geld gut hätten verwenden können, jedenfalls aber nicht auf Landeskosten in ihre Heimat hätten abgeschoben werden müssen; ich weiß aber, daß solche Arbeiter ihr ganzes verdientes Geld durchgejagt haben und dann auf Landeskosten abgeschoben werden mußten.

Der Bericht hat als Mittel gegen die Vagabundage angegeben das Inslebentreten von sogenannten Verpflegstationen, wie solche in Niederösterreich versucht worden sind. Es kann sein, daß dadurch irgend ein guter Zweck erreicht wird; aber ich möchte zu bedenken geben, und besonders den Landes-Ausschuß bitten, sein Augenmerk auf den Kostenpunkt zu richten, wie weit vielleicht dadurch die Gemeinden, die Bezirke und das Land in Anspruch genommen werden. Unserer Bevölkerung, wenigstens der Bevölkerung, so weit sie mir bekannt ist, besonders der ländlichen Bevölkerung, darf man nicht den Vorwurf machen, der in dem Berichte der Bevölkerung gemacht wird, daß sie nämlich mit einem gedankenlosen Almosengeben an fremde Bettler ihr Geld nicht verausgaben, sondern dasselbe an die Natural-Verpflegstationen verweisen sollte, wenn solche einmal zu Stande gekommen sind. Bei mir zu Hause wenigstens geben unsere Leute Almosen aus christlicher Nächstenliebe, sie geben auch nicht Geld, sondern sie geben Naturalien, sie geben dem Hungernden Speise und demjenigen, der unzureichende Kleider hat, die nothwendige Kleidung und diese Uebung möchte ich nicht gedankenlos nennen, sondern im Gegentheile, ich glaube es aussprechen zu müssen, daß das ein Werk der Barmherzigkeit ist, die jedem Christen gut ansteht. (Bravo rechts.)

Im Uebrigen werde ich für die Anträge des Ausschusses stimmen und bitte nur, daß der Landes-Ausschuß auch auf diese meine Bemerkungen Rücksicht nehmen möge. (Bravo, Bravo rechts.)

Landeshauptmann = Stellvertreter: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall; ich erkläre daher die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. **Reicher:** Hoher Landtag! Von dem Herrn Vorredner wurde mit Recht betont, daß die Schnapschänken dazu beitragen, daß Uebel der Vagabundage zu fördern, allein ich glaube, daß gerade die vom Sonder-Ausschusse für Gemeindeangelegenheiten zur Bekämpfung der Vagabundage vorgeschlagenen Mittel von Erfolg sein werden. Wenn die Herren die in Druck gelegten Berichte der Gemeinden Niederösterreichs über die Erfolge der Natural-Verpflegs-

stationen lesen, werden Sie übereinstimmend die Behauptung aufgestellt finden, daß die landstreichenden Schnaps-trinker, denen es um den Geldbettel zum Zwecke des Schnapsgenusses zu thun ist, daß diese arbeitscheuen Individuen durch die Naturalverpflegung aus Nieder-Oesterreich verdrängt wurden.

Es ist weiters vom Herrn Vorredner angeführt worden, daß der Landes-Ausschuß auch auf den Kostenpunkt Rücksicht nehmen möge, aber gerade die Erfolge in Niederösterreich beruhigen in dieser Hinsicht. Es wurden dort Erhebungen gepflogen über die annäherungsweise Höhe der sogenannten Bettelsteuer, welche die Bevölkerung an die Vagabunden theils freiwillig, theils gezwungen entrichten muß und diese Erhebungen ergaben die fabelhafte Summe von über 500.000 fl. Gegenüber diesem Zwangstribut erscheinen die Kosten, welche thatsächlich in Niederösterreich aufgewendet werden, als ganz minimal, insoweit sie nämlich von den Bezirks-Ausschüssen durch Natural-Verpflegstationen und Concurrenzen bestritten werden. Die Kosten für den Schub sind dagegen vom Jahre 1881, wo sie noch 120.000 fl. betrugen, bis zum Jahre 1886 um 46.000 fl. gesunken und im Jahre 1887 wurden die Natural-Verpflegstationen eingeführt und im kommenden Jahre werden als Schubkosten für Nieder-Oesterreich 50.000 fl. präliminirt, somit um 70.000 fl. weniger als für das Jahr 1881. Wenn außerdem der Herr Vorredner meint, daß man nicht sagen dürfe, die Bevölkerung mache sich gedankenlosen Almosengebens schuldig, wenn sie christliche Nächstenliebe ausübt, so möchte ich da auf ein Werk verweisen, dessen Autorität er gewiß anerkennen wird, das Werk des Herrn Razinger: „Ueber die Geschichte der kirchlichen Armenpflege.“ Da wird er finden, welche Wirkungen und Folgen diese unbeschränkte Ausübung christlicher Nächstenliebe ohne Prüfung der Hilfsbedürftigkeit in einzelnen Ländern nach sich gezogen hat. Jede Armenpflege, die freiwillige wie die öffentliche, die letztere umsomehr, muß sich zuerst darüber klar werden, ob der Betreffende auch thatsächlich hilfsbedürftig ist. Das ist eine Schutzwehr im Interesse der Bevölkerung, die ja eben durch die Vagabundage belästigt wird, welche andererseits wieder genährt wird durch jenes gedankenlose Almosengeben an jeden fremden Bettler. Und dies soll durch Natural-Verpflegstationen erreicht werden in der Weise, daß die Unterstützungsbedürftigen geschieden werden in arbeitscheue und arbeitswillige Individuen. Die arbeitscheuen werden, wie im Berichte ausgeführt wird, einfach den Bezirksgerichten überwiesen, in welcher Richtung in Niederösterreich bedeutende Erfolge zu constatiren sind. Es wird nämlich von den Bezirksgerichten Niederösterreichs an den Landes-Ausschuß berichtet, daß die Abstrafung

von Vagabunden im Vergleiche zu demselben Zeitraume des Vorjahres um 60 % abgenommen hat.

Mit Rücksicht auf alle diese Erwägungen schließe ich mit der nochmaligen Bitte, die Anträge des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten anzunehmen.

(Die Anträge des Gemeinde-Ausschusses werden hierauf angenommen.)

Landeshauptmann-Stellvertreter: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Antrag des Finanz-Ausschusses zum Berichte des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 17), betreffend die Errichtung eines öffentlichen Krankenhauses in Rottenmann.

(Beilage Nr. 45.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Dr. Neckermann** (von der Tribüne): Hohes Haus! Ich habe die Ehre, im Namen des Finanz-Ausschusses einen Gesetzentwurf zur Annahme zu empfehlen, durch welchen für das bisherige Krankenhaus in Rottenmann die Oeffentlichkeits-Erklärung ausgesprochen wird. Der Landes-Ausschuß hat in Beilage Nr. 17 diesen Gesetzentwurf beantragt und der Finanz-Ausschuß sieht sich aus den Gründen, welche der Landes-Ausschuß angeführt hat, ebenfalls veranlaßt, die Annahme dieses Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Historisch ist nur wenig zu bemerken. Schon im Jahre 1883 wurde über Bitte der Bezirke Gröbming, Liezen und Rottenmann der Landes-Ausschuß beauftragt, Verhandlungen mit diesen Bezirken einzuleiten in der Absicht, dort ein Kranken- und Siedenhaus zu errichten. Die Verhandlungen, welche gepflogen wurden, haben ergeben, nicht nur daß diese drei Bezirke zur Beitragsleistung gewillt sind, sondern auch, daß die Errichtung eines Krankenhauses wegen der dort vorhandenen Arbeiterbevölkerung eine dringende Nothwendigkeit ist. Die Verhandlungen verzögerten sich wegen der Errichtung eines Siedenhauses in Ehrnau, bis die Stadt Rottenmann abermals an den Landes-Ausschuß herantrat, mit der Frage, ob nicht etwa das bestehende Pesendorfer'sche Krankenhaus, eine Stiftung der Familie Pesendorfer, dazu verwendet werden könnte, in ein allgemeines öffentliches Krankenhaus umgewandelt zu werden. Diese Anstalt hat ein eigenes Vermögen von etwas über 32.000 fl. und die Erben Pesendorfer's welche ein gewisses Bestimmungsrecht haben, haben sich bereit erklärt, von ihrem diesbezüglichen Rechte zurückzutreten und es zu erlauben, daß dieses Krankenhaus zu einem öffentlichen erklärt und das dort haftende Vermögen für die Zwecke des öffentlichen Krankenhauses verwendet werde. Es steht in sachlicher Beziehung dem

nichts entgegen. Die Statthalterei wurde ebenfalls über die Nothwendigkeit befragt und hat sich der Landes-Sanitätsrath dahin ausgesprochen, daß die Errichtung eines öffentlichen Krankenhauses in Rottenmann jedenfalls für zweckmäßig, ja geradezu für nothwendig erachtet werden muß, indem dadurch einem lebhaft empfundenen Bedürfnisse der Bevölkerung der politischen Bezirke Gröbming und Liezen entsprochen würde. Ich habe früher bemerkt, daß die Bezirke Gröbming, Liezen und Rottenmann eine Bevölkerungsziffer aufweisen, deren großes Percent an Arbeiterbevölkerung es voraussichtlich macht, daß das nöthige Material vorhanden sein wird, diese Anstalt, wenn sie ein öffentliches Krankenhaus geworden ist, auch entsprechend bewirtschaften zu können. Es steht daher, nachdem die Nothwendigkeit, Nützlichkeit und Möglichkeit einer activen Bewirtschaftung des Krankenhauses constatirt ist, der Oeffentlichkeits-Erklärung dieses Krankenhauses nichts entgegen und der Finanz-Ausschuß erlaubt sich daher, das folgende Gesetz zur Annahme zu beantragen (liest):

„Gesetz vom
wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Errichtung eines öffentlichen Krankenhauses in Rottenmann.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das laut Stiftungsurkunde vom 4. November 1844 errichtete Josef Pesendorfer'sche Krankenhaus in Rottenmann wird zu einem allgemeinen öffentlichen Krankenhause erhoben.

Demselben kommen alle Rechte und Pflichten dieser Anstalt nach den darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu.

Artikel II.

Mein Minister des Innern ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.“

(Dieses Gesetz wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann (den Vorsitz wieder übernehmend): Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Antrag des Finanz-Ausschusses zum Berichte des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 16), betreffend die Veräußerung des alten Taubstumm-Anstaltsgebäudes sammt Nebengebäuden und dazu gehörigem Garten, Conscriptiions-Nr. 19, Friedrichgasse in Graz.

(Beilage Nr. 46.)

(Berichterstatter **Dr. Neckermann** besteigt die Tribüne).

Abg. Freih. v. Sackelberg (G.-G.-B.): Ich bitte um das Wort zur formellen Geschäftsbehandlung.

Landeshauptmann: Der Herr Abg. Freih. v. Sackelberg hat das Wort.

Abg. Freih. v. **Sackelberg** (G.-G.-B.): Ich entspreche dem Wunsche vieler Mitglieder dieses hohen Hauses ohne Rücksicht auf ihre Parteistellung, wenn ich den Antrag stelle, diesen Gegenstand von der heutigen Tagesordnung abzusetzen.

Der Grund meines Antrages ist in Kürze folgender: Obgleich wir über die Hauptsumme pr. 53.000 fl. mit dem Antrage des Finanz-Ausschusses vollkommen einverstanden sind, so erscheint es uns doch bedenklich, daß die Zahlung des restlichen Betrages pr. 38.000 fl. auf 38 Jahre und zwar zu einem Zinsfuße von $4\frac{1}{2}\%$ hinausgeschoben wird. Denn durch den Entgang des halben Percentes wird in 38 Jahren die Summe von 53.000 fl. um 4000 fl. verkürzt. Ich will weiter in den Gegenstand gar nicht eintreten und mir nur das Wort zur meritalen Debatte vorbehalten, wenn die Absehung des Gegenstandes von der heutigen Tagesordnung vom hohen Hause nicht beschlossen würde. Ich ersuche daher den Herrn Landeshauptmann, meinem Wunsche durch eine Anfrage an das hohe Haus Rechnung tragen zu wollen.

(Der Antrag auf Absehung des Gegenstandes von der Tagesordnung wird angenommen.)

Landeshauptmann: Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Sonder-Ausschusses für Landes-Cultur-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 6) in Betreff der Verbaunung des Lichtmeßbaches bei Admont, Bezirk Liezen.

(Beilage Nr. 51.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Dr. Heilsberg, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landes-Cultur-Ausschusses Dr. **Heilsberg** (von der Tribüne): Diese Angelegenheit wurde schon im vorigen Landtage behandelt, und hat eine Verzögerung nur dadurch erfahren, daß man einerseits eine authentische Interpretation des Begriffes „Erhaltung“ gewünscht hat und andererseits bezüglich des Werthes der Verbaunung des Lichtmeßbaches noch nicht ausreichende Aufklärungen bei den Interessenten stattgefunden haben. Nach beiden Richtungen hat, wie der Bericht darthut, die Klärung stattgefunden. Es wurde diese Verbaunung als eine allgemeine Angelegenheit erkannt, wichtig sowohl für Admont selbst, als für den ganzen Bezirk, wie es die seitdem eingetretene Bereitwilligkeit, zu den Kosten beizutragen, beweist.

Der Begriff der Erhaltung ist ebenfalls festgestellt worden und damit die Beruhigung gegeben, daß die Staatsverwaltung für die Erhaltung eine Beihilfe ge-

währt. Wenn sie auch durch das Meliorationsgesetz ausdrücklich nicht dazu verpflichtet ist, so ist sie doch zur Hülfeleistung bereit, dort, wo Elementarereignisse oder größere Arbeiten eine Unterstützung nothwendig machen. Ich erlaube mir deshalb das folgende Gesetz zur Annahme zu empfehlen (liest):

„Gesetz vom“

betreffend die Verbaunung des Lichtmeßbaches bei Admont, Bezirk Liezen.

Ueber Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Die Verbaunung des Lichtmeßbaches bei Admont wird als eine Landesangelegenheit nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes durchgeführt.

§ 2.

Das auf 20.000 fl. veranschlagte Erforderniß für diese Wildbachverbaunung, welches als Maximal-Aufwands-summe zu betrachten ist, wird aufgebracht:

1. Auf Grund des § 6, Zahl 1, des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 116, und vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung zu 50%, d. i. im Theilbetrage von 10.000 fl., durch einen nicht rückzahlbaren Beitrag aus dem staatlichen Meliorationsfonde;

2. zu 20 %, d. i. im Theilbetrage von 4000 fl., aus Landesmitteln;

3. zu 30 %, d. i. im Theilbetrage von 6000 fl., von den Besitzern jener Liegenschaften, welche auf Grund des § 46 des Landesgesetzes vom 18. Jänner 1872, L.-G.-Bl. Nr. 8, im Verwaltungswege für concurrenzpflichtig erklärt werden, und zwar unter Garantie des Bezirkes. Sollten die Kosten der Verbaunung den veranschlagten Betrag von 20.000 fl. nicht erreichen, so hat die hiedurch eintretende Ersparung allen concurreirenden Betheiligten nach Verhältniß ihrer Beitragsleistung zu Gute zu kommen.

§ 3.

Die näheren Bestimmungen über die Art und Weise der Ausführung des Unternehmens, über die Bauleitung, die Einflußnahme der Regierung auf den Gang des Unternehmens, über den Beginn und die Dauer der Bauzeit bleiben einem besonderen, zwischen der Staatsverwaltung und dem Landes-Ausschusse abzuschließenden Uebereinkommen vorbehalten.

§ 4.

Für die Erhaltung des gesammten Verbaunungswerkes ist im Sinne des zweiten Absatzes des § 47 des Landesgesetzes vom 18. Jänner 1872, L.-G.-Bl. Nr. 8, eine Genossenschaft zu bilden.

§ 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Ackerbau-minister beauftragt.“

(Dieses Gesetz wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Die Tagesordnung ist hiemit erschöpft.

(Abg. Dr. Neckermann meldet sich zum Wort.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Neckermann hat das Wort.

Abg. Dr. **Neckermann** (St.-G. Cilli): Der hohe Landtag hat den Bericht des Landes-Ausschusses mit Anträgen über die Bedeckung des steigenden Erfordernisses für den steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfond (Beilage Nr. 21) dem Finanz-Ausschusse zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung übergeben.

Dieser Bericht enthält nicht allein rein finanzielle Momente, im Gegentheil, er umfaßt auch Fragen einschneidender principieller Natur, die nur durch den Unterrichts-Ausschuß erledigt werden können, die man jedoch aus dem Contexte nicht herausreißen kann. Ich führe nur die Einführung einer Einschreibgebühr an den Schulen an. Der Finanz-Ausschuß glaubte daher nicht berufen zu sein, in dieser principiellen Frage selbstständig vorzugehen, sondern war der Ansicht, daß diese ganze Vorlage am entsprechendsten gemeinsam mit dem Unterrichts-Ausschusse der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zu unterziehen sei. Er stellt somit folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses mit Anträgen über die Bedeckung des steigenden Erfordernisses für den steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfond (Beil. Nr. 21) wird einem combinirten Ausschusse, welcher aus den Mitgliedern des Finanz- und Unterrichts-Ausschusses zu bestehen hat, zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugewiesen“.

Landeshauptmann: Ich kann diesen Antrag nicht zur Abstimmung bringen. Er ist nicht geschäftsordnungsmäßig. Den Ausschüssen steht es nach § 17 der Geschäfts-Ordnung frei, solche Abgeordnete, denen sie eine besondere Kenntniß des Gegenstandes zutrauen, zur Theilnahme an den Sitzungen mit beratender Stimme einzuladen. Es

steht also nichts im Wege, daß der Finanz-Ausschuß die Mitglieder des Unterrichts-Ausschusses zu seinen Berathungen einladet und sich über die Ansichten des Unterrichts-Ausschusses in Bezug auf diesen Gegenstand informirt. Die Beschlußfassung über die ihm zugewiesene Vorlage bleibt jedoch dem Finanz-Ausschusse vorbehalten. Es besteht in unserer Geschäfts-Ordnung nicht die Möglichkeit, zwei Ausschüsse zusammenzulegen, so daß sie als einheitlicher Ausschuß fungiren.

Ich bitte zur Kenntniß zu nehmen, daß der Finanz-Ausschuß heute Nachmittags um 4 Uhr, der Landescultur-Ausschuß heute um 4½ Uhr, der Eisenbahn-Ausschuß um 5½ Uhr, der Unterrichts-Ausschuß um 5½ Uhr Sitzungen abhalten.

Die nächste Sitzung bestimme ich für morgen Donnerstag den 15. December, 10 Uhr Vormittags, und als

Tagesordnung:

1. Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den Bericht des steierm. Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 35) mit Vorlage einer Novelle zum Landesgesetze vom 17. Mai 1877, L.-G.-Bl. Nr. 15, über die Anstellung des Lehrpersonales der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen. (Beilage Nr. 56.)

2. Bericht des Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 5), Capitel „Armenwesen“ (Beilage Nr. 41.)

3. Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten, betreffend den Antrag des Abgeordneten Dr. Pschiden auf Einführung des Chemeldscheines. (Beilage Nr. 43.)

4. Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über die demselben zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesene Vorlage des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 33), betreffend das Ansuchen der Marktgemeinde Mürzzuschlag um Bewilligung zur Erhebung einer Gemeinde-Umlage von 70 Percent für das Jahr 1888. (Beilage Nr. 52.)

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 45 Minuten.)

